



**Nr.: 5/2015**

**26.März 2015**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Promotionsordnung Vom 03.03.2015.....	3
Verlängerung der Anerkennung der Dresden International University GmbH als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2012).....	17
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie Vom 13.03.2015.....	18
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie Vom 13.03.2015.....	97
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie Vom 13.03.2015.....	115
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie Vom 13.03.2015.....	139
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung Vom 13.03.2015.....	156

Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung Vom 03.03.2015.....	172
Anzeige über die Ungültigkeit von 19 Dienstsiegeln der Hochschule Bochum.....	188
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics Vom 18.03.2015.....	189
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics Vom 18.03.2015.....	206

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

**Promotionsordnung**

Vom 03.03.2015

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

## **§ 2 Doktorgrade**

(1) Die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines

doctor philosophiae (Dr. phil.).

Dieser kann einer Person nur einmal verliehen werden.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad eines

doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.).

## **§ 3 Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung in mindestens einem der an der Fakultät vertretenen Fachgebiete.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die Verteidigung gemäß § 11 erbracht.

## **§ 4 Promotionsgremien**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 4. Zu Mitgliedern der Promotionskommission können Professoren, Juniorprofessoren, *TUD Young Investigators* und habilitierte Mitglieder der Fakultät sowie bis zu zwei

fakultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte bis ein Jahr nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag gewährt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ erworben hat, oder  
b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 bestanden hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer den Bachelorgrad einer Hochschule erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

## **§ 7**

### **Eignungsfeststellung**

(1) Bewerber nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. b müssen für die Eignungsfeststellung eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten absolvieren. Prüfer sind der vorgesehene wissenschaftliche Betreuer der Dissertation sowie ein Professor der Fakultät. Die Prüfer werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Gegenstand der Prüfung sind Wissensgebiete aus dem Themenspektrum der beabsichtigten Dissertation auf Grundlage eines vom Bewerber vorab einzureichenden Exposés im Umfang von nicht mehr als zehn Seiten. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerber nach § 6 Abs. 2 müssen die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Hochschulseminaren auf dem einschlägigen Fachgebiet nachweisen. Über den Nachweis entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand.

## **§ 8**

### **Annahme als Doktorand**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand

beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers, eines außerplanmäßigen Professors *oder* eines *TUD Young Investigators* der Fakultät, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 4 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten, der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit der Annahme als Doktorand ist der Kandidat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer, einen außerplanmäßigen Professor oder einen *TUD Young Investigator* der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu legt der wissenschaftliche Betreuer eine schriftliche Stellungnahme vor. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Danach sind die Voraussetzungen jährlich zu prüfen. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach dem in der Anlage beigefügten Muster und
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In diesem Falle verbleibt nur das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation in der Promotionsakte.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. In diesem Falle verbleibt nur das elektronische Exemplar der eingereichten Dissertation in der Promotionsakte. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.



## **§ 10 Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse im gewählten Promotionsfach enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 und 2 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern der Doktorand dies zusammen mit der Annahme als Doktorand beantragt. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienen, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(4) Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor einer Universität sein. Weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren, TUD Young Investigators sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Einer der Gutachter soll der wissenschaftliche Betreuer des Doktoranden sein; mindestens ein Gutachter muss Hochschul-lehrer an der Fakultät sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zum Gutachter bestellt werden.

(5) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten (Noten) zu bewerten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - summa cum laude (0) | = ausgezeichnet<br>= eine außergewöhnlich gute Leistung                          |
| - magna cum laude (1) | = sehr gut<br>= eine besonders anzuerkennende Leistung                           |
| - cum laude (2)       | = gut<br>= eine den Durchschnitt überragende Leistung                            |
| - rite (3)            | = befriedigend<br>= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung |

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

- |                |  |
|----------------|--|
| - non sufficit | = nicht genügend<br>= eine nicht brauchbare Leistung |
|----------------|--|

zu bewerten. Das Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers soll auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

(7) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(8) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer, *TUD Young Investigators* und habilitierte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(9) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme stellt die Promotionskommission zugleich die Gesamtnote der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 5 genannten Prädikate fest. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

## **§ 11 Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand die in der Dissertation erreichten Forschungsergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der

Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung der Fakultät öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn der Doktorand dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 5 genannten Prädikaten und Noten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend“ zu bewerten; es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Abs. 5 genannten Prädikate zu verwenden. Das Gesamtprädikat wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der 3-fach gewichteten Gesamtnote der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Verteidigung. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Bis zur Fünf-Zehntel-Note wird auf die bessere Note abgerundet. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation einstimmig mit „summa cum laude“ bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Wiederholung nichtbestandener Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 9 Satz 4 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, nach bestandener Prüfung binnen eines Jahres dem Dekanat der Fakultät einen Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorzulegen oder die Pflichtexemplare gemäß Abs. 2 in der Hochschulschriftenstelle der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) abzuliefern. Wird ein Verlagsvertrag vorgelegt, sollen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach bestandener Prüfung in der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden abgeliefert sein; auf begründeten Antrag ist Fristverlängerung möglich. Wird eine der gesetzten Fristen veräumt, fordert die Fakultät den Kandidaten schriftlich auf, seiner jeweiligen Verpflichtung unverzüglich nachzukommen. Kommt der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, erlöschen nach weiteren sechs Monaten alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:

1. Übergabe von sechs Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt;
2. Übergabe einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind

Andere Publikationsformen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. In der Veröffentlichung ist auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden handelt.

(3) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. der Vervielfältigung dem Hochschullehrer, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, vorgelegt werden. Dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern erteilten Änderungsaufträgen erfolgt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen einen anderen Gutachter mit dieser Aufgabe betrauen. Der betreuende Hochschullehrer gibt vor Drucklegung sein schriftliches Einverständnis zur Veröffentlichung der Dissertation an den Promovenden und an das Dekanat. Ohne diese Einverständniserklärung kann die Veröffentlichung nicht anerkannt werden.

## **§ 14**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden das Fachgebiet nach § 3 Abs. 1 und den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Auf Antrag des

Doktoranden kann die Nennung des Fachgebiets unterbleiben. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen oder bei Vorliegen eines Verlagsvertrages dem Doktoranden auf Antrag bereits vorher widerruflich gestatten, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

## **§ 15**

### **Abbruch des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 16**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 17**

### **Gemeinsame internationale Promotionsverfahren**

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllt;
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung geregelt werden. Die vertraglichen Bestimmungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 30. Mai 2001 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 04.02.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 17.02.2015.

Dresden, den 03.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten: [...]
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.
5. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden anerkenne.

Ort, Datum - Unterschrift des Doktoranden



**Verlängerung der Anerkennung der Dresden International University GmbH als An-Institut der TU Dresden** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2012)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2015 beschlossen den Status der Dresden International University GmbH (DIU) als An-Institut der TU Dresden zu verlängern. Die Verlängerung gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Kontaktadresse:

Dresden International University GmbH (DIU)  
Präsidentin: Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher  
Freiberger Straße 37  
01067 Dresden

Telefon: +49 (0) 351 – 404 70-0  
Telefax: +49 (0) 351 - 404 70-11 0  
[www.dresden-international-university.com](http://www.dresden-international-university.com)

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Umweltwissenschaften**

### **Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie**

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulbeschreibungen des Kernbereichs
- Anlage 2: Modulbeschreibungen der Ergänzungsbereiche
- Anlage 3: Studienablaufplan
- Anlage 4: Studienablaufplan der Ergänzungsbereiche

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Geographie ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in forschungs- oder anwendungsbezogenen Berufsfeldern oder auf eine weitergehende berufliche Qualifizierung (z.B. in Master-Studiengängen) vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist das Studium auf vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen und der Regionalen Physischen Geographie und Wirtschafts- und Sozialgeographie, fachspezifischer Methoden sowie allgemeiner berufsbezogener Qualifikationen ausgerichtet. Durch das Studium kennen und erkennen die Absolventen räumliche, raumbezogene und raumrelevante Prozesse und Strukturen. Sie verstehen ihre Ursachen, Ausprägungen und Konsequenzen, indem sie naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Ansätze, Denkweisen und Methoden integrieren.

(2) Die Absolventen besitzen grundlegende Kenntnisse der Teildisziplinen der Geographie und zweier Nachbarfachdisziplinen und kennen deren wichtigste Denkansätze und Methoden. Darauf aufbauend sind sie fähig, diese Kenntnisse zu integrieren, und verfügen dadurch über ein tief gehendes Verständnis für die Querbezüge sowohl innerhalb der Geographie, insbesondere zwischen der physischen Geographie und der Wirtschafts- und Sozialgeographie, als auch zwischen der Geographie und ihren Nachbardisziplinen. Am Ende des Studiums sind sie in der Lage, forschungs- oder anwendungsbezogene Fragen im naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Kontext oder in deren Überschneidungsbereichen eigenständig zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Erworbene fachliche Kompetenzen sind im Einzelnen:

1. Kenntnis der theoretischen und methodischen Grundlagen der Geographie, Kenntnis relevanter und das Fachgebiet prägender Forschungsansätze;
2. Verständnis der natürlichen Komponenten und Strukturen der Landschaft und der sie prägenden Prozesse;
3. Verständnis der Raumwirksamkeit menschlicher Handlungen und gesellschaftlicher Prozesse;
4. Verständnis der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft in ihrer räumlichen Differenzierung und Entwicklung;
5. Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt bzw. zwischen Gesellschaft und Raum;
6. Kenntnis von Zielen und Wirkungen raumbezogener planerischer Maßnahmen und von Instrumenten der Raumplanung, Fähigkeiten zur Mitwirkung in raumbezogenen Planungsprozessen;
7. Beherrschung von Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von (i.d.R. raumbezogenen) Daten und Informationen.

Diese Kompetenzen werden verstärkt durch eine zusätzliche Spezialisierung auf zwei Nachbarfachgebiete der Geographie (Ergänzungsbereiche).

- (4) Absolventen besitzen berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, insbesondere:
1. die Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
  2. die Fähigkeit zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken,
  3. räumliches Vorstellungsvermögen,
  4. Organisations- und Transferfähigkeit,
  5. Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlich relevanter Sachverhalte unter korrekter Verwendung der fachlichen Terminologie.
  6. Informations- und Medienkompetenz sowie Beherrschung von Präsentationstechniken,
  7. die Befähigung zur konstruktiven Kritik – auch an der eigenen Arbeit,
  8. Kooperationsbereitschaft im Team und Kommunikationsfähigkeit,
  9. Sprach- und Artikulationskompetenz.
- (5) Die Absolventen sind unter anderem für folgende Tätigkeitsbereiche qualifiziert:
1. Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadtplanung,
  2. raumbezogene Marktforschung, Standort-, Entwicklungs- und Investitionsplanung auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene,
  3. Umweltschutz, Naturrisiken, Landschaftspflege und Landschaftsplanung,
  4. raumbezogene Information, Dokumentation und Beratung,
  5. Erkundung natürlicher Ressourcen,
  6. Fachplanung, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Versorgung, Freizeit, Verkehr, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Fremdenverkehrswirtschaft,
  7. Interessens- und Berufsverbände.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Geographie beträgt sechs Semester, die das Präsenz- und das Selbststudium, ein Berufspraktikum sowie die Bachelor-Prüfung umfassen.

### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen, Sprachkurse oder Tutorien, sowie durch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar

mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen (V) geben einen umfassenden Überblick über ein Fachgebiet oder über dessen wesentliche Teilbereiche. Je später das Modul im Studiengang angesiedelt ist, umso mehr resümieren sie den aktuellen Forschungsstand unter Abwägung divergierender Auffassungen. Seminare (S) und Übungen (Ü) begleiten in der Regel Vorlesungen, denen sie zugeordnet sind, und dienen der Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffs in kleineren Gruppen. Vielfach entwickelt der Studierende in Seminaren die Fähigkeit, sich selbstständig oder in Gruppenarbeit einen Themenbereich durch Literaturstudium und/oder die Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, die Ergebnisse einem Publikum zu präsentieren und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten. Übungen und EDV-Übungen dienen der praktischen Anwendung bereits theoretisch bekannter Methoden oder Konzepte, im letzteren Fall am Rechner. Praktika (P) dienen der Anwendung der erworbenen Kompetenzen durch das angeleitete Einüben von Methoden; Praktika können als Blockveranstaltungen im Gelände durchgeführt werden. Exkursionen (Exk.) sind Blockveranstaltungen, in denen außerhalb der Universitätsräume fachspezifisch Beispiele im Gelände aufgesucht werden. Tutorien dienen dazu, Studierende, vor allem Studienanfänger, beim Erwerb insbesondere praktischer Fertigkeiten z.B. im Gelände oder beim Einsatz von Datenverarbeitung zu unterstützen. Tutorien werden in der Regel durch erfahrene Studierende durchgeführt. Unverzichtbarer Bestandteil des Studiums ist das Selbststudium, welches eine selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten umfasst. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst einen Kernbereich mit zwölf Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule erlauben einerseits eine Schwerpunktbildung in der Physischen oder der Wirtschafts- und Sozialgeographie und andererseits eine Vertiefung vorhandener Sprachkompetenzen oder den Erwerb einer neuen Sprache. Über den Kernbereich hinaus ermöglichen zwei zu wählende Ergänzungsbereiche eine weitere fachliche und/oder methodische Spezialisierung. Die Wahl der Ergänzungsbereiche ist verbindlich und kann insgesamt nur einmal revidiert werden.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module im Kernbereich und in den Ergänzungsbereichen sind den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten, es sei denn die Modulbeschreibung regelt anderes.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderli-

chen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlagen 3 und 4) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen und Ergänzungsbereichen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen und Ergänzungsbereichen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen.

(7) Die Teilnahme an einigen Wahlpflichtmodulen und Ergänzungsbereichen ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der persönlichen Fachsemesterzahl und nachrangig nach der Reihenfolge der Einschreibung. Zahl der Plätze sowie Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(8) Schreiben sich weniger als zehn Studierende für ein Wahlpflichtmodul ein, so entscheidet die Studienkommission, ob das Modul durchgeführt werden muss.

## **§ 7 Inhalt des Studiums**

Das Studium der Geographie umfasst die Bereiche Physische Geographie sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie, ferner Raumordnung und geographische Methoden. Weitere fachliche Vertiefungen in Forstbotanik, Naturschutz und Landespflege, Bodenkunde, Forstwirtschaft weltweit, Geodatenakquisition und -management, Angewandte Geologie, Soziologie, Verkehrswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Thematische Kartographie, Bodenordnung und Bodenwirtschaft, Landschaftsplanung, Fernerkundung, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Meteorologie, Hydrologie, Amerikanistik oder Politikwissenschaft sind Inhalte der Ergänzungsbereiche. Darüber hinaus sind Allgemeine Schlüsselqualifikationen Bestandteile des Studiums.

## **§ 8 Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 je Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Geographie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. –vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 27.07.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen des Kernbereichs**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-P1	Relief und Boden	Prof. Faust
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer überblicken wesentliche Grundlagen der endogenen Formung (Plattentektonik, geologische Strukturen, endogene Oberflächenformen, Gesteine) und besitzen fundierte Kenntnisse in der Geomorphologie, insbesondere im Bereich der geomorphologischen Prozesse (Verwitterung, gravitative, fluviale, litorale, glaziale und äolische Prozesse, Formenvergesellschaftungen, anthropogene Reliefveränderungen). Sie kennen die Grundlagen der Bodengeographie (Faktoren der Pedogenese und Merkmale, Verbreitung und Klassifikation von Böden), insbesondere der bodenbildenden Prozesse.</p> <p>Sie verstehen den engen kausalen Zusammenhang zwischen Relief und Boden, verfügen über praktische Kompetenzen im Lesen und Interpretieren topographischer und thematischer Karten und sind in der Lage geographische Strukturen im Gelände zu erkennen.</p> <p>Die Teilnehmer besitzen ein verbessertes räumliches Vorstellungsvermögen aufgrund der Arbeit mit Karten und durch die originale Begegnung.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesungen (5 SWS), Seminare (2 SWS), Selbststudium, Labor- (1 Tag) und Geländepraktikum (1 Tag) sowie Tutorium zum Erwerb praktischer Fertigkeiten im Gelände (1 Tag). Unter alternativen Angeboten an Tutorien im gesamten Studienjahr ist eines zu wählen.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Abiturwissen der Topographie und der englischen Sprache.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Klima und Wasser, Vegetation und Landschaft, Projekt in der Physischen Geographie, Geländepraktikum, Berufspraktikum, Regionale Physische Geographie und Allgemeine Geologie.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von insgesamt 120 Minuten (jeweils 60 Minuten) Dauer. Das Bestehen der Modulprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, der Ableistung der insgesamt drei Praktikumstage abhängig.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen ca. 230 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 130 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst zwei Semester.</p>	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-P2	Klima und Wasser	Prof. Kleber
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer kennen die Elemente des Wasserkreislaufs und die darauf wirkenden Prozesse aus der Sicht der Klimageographie (Atmosphäre, Strahlungshaushalt, Energieumsätze, planetarische Zirkulation, Klimatelemente, Genese und Verbreitung der Klimate, Klassifikation) und der Hydrogeographie (Potamologie, Limnologie, Gewässerökologie und Abfluss im Einzugsgebiet).</p> <p>Sie besitzen praktische Fertigkeiten im Lesen und Interpretieren von Karten, Diagrammen und Statistiken zu Wetter und Klima sowie Abflussregimen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-ABS 1 (im Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen) bzw. Geo-BA-P1 (im Bachelor-Studiengang Geographie) werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie und im Fach Geographie im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.</p> <p>Es schafft im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen die Voraussetzungen für die Module Boden und Pflanze, Geoinformatik und Arbeitstechniken sowie Regionale Physische Geographie und im Bachelor-Studiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Vegetation und Landschaft, Projekt in der Physischen Geographie, Geländepraktikum, Berufspraktikum, Regionale Physische Geographie und Messmethoden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-P3	Vegetation und Landschaft	Prof. f. Landschaftslehre/ Geoökologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der Landschaftsökologie und können wichtige Eigenschaften und Prozesse in Ökosystemen und Kompartimenten erläutern. Insbesondere verstehen sie ausgewählte Ökosystemtypen (z.B. agrarisch, forstlich, [semi-] aquatisch, urban) als Folge des Wechselspiels der physisch-geographischen Kompartimente untereinander und mit dem Menschen. Sie besitzen einen Überblick über die hydrologischen sowie geo- und bioökologischen Methoden der Landschaftsanalyse und Landschaftsbewertung und verstehen die Ursachen der Verbreitung und der geoökologischen Rolle der Pflanzen (Arealkunde, Wuchsformen, Vergesellschaftung, Formationen).</p> <p>Sie sind zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken fähig und besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Transferleistungen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-P1 und P2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Projekt in der Physischen Geographie, Geländepraktikum, Berufspraktikum und Regionale Physische Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Referat.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird dreifach gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-P4	Projekt in der Physischen Geographie	Prof. Faust
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul beinhaltet spezielle physisch-geographische Fragestellungen, die aus der Forschung und/oder der angewandten Geographie stammen können.</p> <p>Die Teilnehmer beherrschen Arbeitstechniken aus den Bereichen Feld-, Labor- oder EDV-gestützte Methoden in der praktischen Anwendung. Sie verfügen über Kompetenzen in Kooperation und Sozialverhalten durch die Gruppenarbeit und über einen ersten, praktischen Einblick in das Projektmanagement. Weitere Schlüsselqualifikationen (bspw. Verfassen von Projektanträgen, Managementfertigkeiten oder Kommunikation mit Behörden und anderen Auftraggebern) kommen je nach Ausrichtung hinzu.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Seminar mit 5 SWS. Einen erheblichen Umfang hat darüber hinaus die selbstständige Arbeit.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-P1 bis -P3 sowie -TM4 und -TM5 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Bachelor-Studiengang Geographie eines von zwei Wahlpflicht-Modulen, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 345 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen ca. 345 Stunden auf eigenständige empirische Arbeiten sowie 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-P5	Regionale Physische Geographie	Prof. Kleber
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer kennen wesentliche Konzepte der Allgemeinen Regionalen Physischen Geographie (Morphostrukturelle und zonale Gliederung der Erde, Höhenstufen, Lagebeziehungen, historische Landschaftsentwicklung) und deren Anwendung an regionalen Beispielen (Landschaftsgeschichte, Ausprägung der Landschaftselemente, Typlandschaften aus geoökologischer Sicht). Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Aspekte der Regionalen Physischen Geographie und sind fähig, Inhalte der Regionalen Physischen Geographie selbstständig zu erarbeiten. Die Teilnehmer besitzen die Fähigkeit zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken und zu eigenständigen Transferleistungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-P1 bis -P3 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Geographie im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen. Im Bachelor-Studiengang Geographie ist es eines von zwei regionalgeographischen Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Geländepraktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Referat von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die des Referats mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-W1	Bevölkerung und Wirtschaft	Prof. f. Allg. Wirtsch.- u. Sozialgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen wesentliche gegenwärtige und vergangene Ziele und Sichtweisen der Wirtschafts- und Sozialgeographie und sind in der Lage, wirtschafts- und sozialgeographische Sachverhalte in einen übergreifenden fachlichen Kontext einzubetten. Sie beherrschen die Grundlagen der allgemeinen Bevölkerungsgeographie. Sie besitzen profunde Kenntnisse von Bevölkerungsentwicklung, -struktur und -verteilung auf verschiedenen Maßstabsebenen sowie deren Ursachen und Implikationen; insbesondere kennen sie die wesentlichen Ursachen, Merkmale und Folgen demographischer Entwicklungen (z.B. demogr. Übergang und demogr. Wandel) im nationalen und globalen Kontext und können die entsprechenden Kenntnisse problemorientiert anwenden. Sie nutzen Statistiken demographisch relevanter Sachverhalte sicher und führen grundlegende demographische Analysen durch. Sie kennen die Grundlagen der Allgemeinen Wirtschaftsgeographie und können diese Kenntnisse zur Erklärung wirtschaftsräumlicher Gegebenheiten sowie deren zeitlicher Veränderungen in konkreten Regionen und Ländern anwenden. Sie verstehen insbesondere übergreifende Strukturwandlungen, deren Ursachen und räumliche Implikationen sowie regionale Wachstums- und Entwicklungstheorien und Aspekte der Raumwirtschaftspolitik.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren. Ferner sind sie zum Präsentieren wissenschaftlicher Sachverhalte durch die Beherrschung geeigneter Präsentationstechniken fähig.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (5 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturwissen der Topographie.	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie und im Fach Geographie im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen.</p> <p>Im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen schafft es die Voraussetzungen für die Module Siedlung, Geoinformatik und Arbeitstechniken Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Praxis des Geographieunterrichts, im Bachelor-Studiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Siedlung, Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, Geländepraktikum, Berufspraktikum, Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von insgesamt 120 Minuten (je 60 Minuten) Dauer. Für die zweite Klausurarbeit ist ein Referat von 20 Minuten Dauer als Prüfungsvorleistung zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen ca. 255 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 105 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-W2	Siedlung	Prof. Kowalke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse der Geographie ländlicher Siedlungen, der Stadtgeographie und der Stadtökologie. Sie erfassen den Zusammenhang zwischen Bevölkerung, Produktion und Infrastruktur. Sie verstehen die Physiognomie, Struktur und Funktion der Siedlungen sowie die Zusammenhänge zwischen deren gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklung und Ausprägung. Sie vermögen die Merkmale der qualitativen Grundtypen Dorf und Stadt aufzuzeigen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Praktikum (3 Tage Geländepraktika), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-W1 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie und im Fach Geographie im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen. Es schafft im Bachelor-Studiengang Geographie die Voraussetzungen für die Module Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, Geländepraktikum, Berufspraktikum und Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie. Im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen schafft es die Voraussetzungen für die Module Geoinformatik und Arbeitstechniken sowie Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Protokoll zu den Geländepraktika als unbenotete Prüfungsleistung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung fließt die Note der Klausurarbeit mit 70%, die des Protokolls mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten. Die Geländepraktika finden in der Regel als ganztägige Blockveranstaltungen im Sommersemester statt.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 126 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 84 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-W3	Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie	Prof. f. Allg. Wirtschaft.- u. Sozialgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul beinhaltet spezielle Fragestellungen der Wirtschafts- und Sozialgeographie, die aus der Forschung und/oder der angewandten Geographie stammen können.</p> <p>Die Studierenden besitzen auf der Grundlage eines konkreten Projekts der Wirtschafts- und Sozialgeographie Erfahrung in der praktischen Vorgehensweise bei wissenschaftlichen Untersuchungen und ggf. der Anwendung entsprechender Untersuchungsergebnisse. Sie können die im bisherigen Studium erworbenen Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und empirischen Forschens anwenden. Sie beherrschen in der praktischen Anwendung Arbeitstechniken und Methoden, die der jeweiligen Aufgabenstellung angepasst sind.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kompetenzen in Kooperation und Sozialverhalten durch die Gruppenarbeit, sowie einen praktischen Einblick in die Vorgehensweise bei der Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte (Konzepterstellung, Projektmanagement, Operationalisierung, Datenauswahl und -erhebung, Dateneingabe und -management, Analyse, Präsentation) und wenden eigenständig Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens an. Weitere Schlüsselqualifikationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeitstechniken (bspw. Verfassen von Projektanträgen, Kommunikation mit Behörden und anderen Auftraggebern, Ableitung von Handlungsempfehlungen aus den Ergebnissen empirischer Arbeit) kommen je nach Ausrichtung hinzu.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Seminar mit 5 SWS. Einen erheblichen Umfang hat darüber hinaus die selbstständige Arbeit.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-W1 und -W2 sowie -TM4 und -TM5 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Bachelor-Studiengang Geographie eines von zwei Wahlpflicht-Modulen, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 345 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen ca. 345 Stunden auf eigenständige empirische Arbeiten sowie 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-W4	Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie	Prof. Kowalke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verstehen die historischen Zusammenhänge der Entwicklungen von Raumstrukturen in Deutschland. Sie überblicken die wirtschafts- und sozialräumliche Gliederung Deutschlands bspw. in den Bereichen Bevölkerung, Produktion und Infrastruktur und können die Stellung Deutschlands in Europa beurteilen. Die Teilnehmer vermögen Ursachen räumlicher Disparitäten aufzuzeigen und zu bewerten. Sie kennen die Raumtypen Verdichtungsraum und ländlicher Raum. Sie sind fähig, Inhalte der Regionalen Wirtschafts- und Sozialgeographie selbstständig zu erarbeiten und besitzen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Aspekte der Allgemeinen Regionalen Wirtschafts- und Sozialgeographie (z.B. Entwicklungsländer, Kulturerdteile).</p> <p>Die Teilnehmer besitzen die Fähigkeit zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken und zu eigenständigen Transferleistungen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-W1 und -W2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Geographie im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen und im Bachelor-Studiengang Geographie eines von zwei regionalgeographischen Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist.</p> <p>Das Modul schafft im Bachelor-Studiengang Geographie die Voraussetzungen für das Geländepraktikum.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einem Referat von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die des Referats mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-R1	Raumordnung	Professur für Raumordnung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer kennen grundlegende Konzepte, Leitbilder und Instrumente der Raumordnung, verstehen die historischen Zusammenhänge, die zur Institutionalisierung des heutigen Planungssystems in Deutschland geführt haben, und besitzen Grundkenntnisse der raumrelevanten Fachplanungen (Regionalpolitik, Landschafts-, Agrarstrukturplanung) sowie ihrer Verknüpfung mit der Raumplanung. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Aspekte der überörtlichen räumlichen Planung in Deutschland. Sie überblicken Planungsansätze und Vollzugsinstrumente (Planerische Stellungnahmen, Raumordnungsverfahren, Strategische Umweltprüfung, Wirkungsanalysen, Evaluationsmethoden) auf verschiedenen räumlichen Ebenen (Kommune, Region, Land, Bund, Europa). Die Teilnehmer kennen wesentliche Methoden zur Erarbeitung von räumlichen Plänen und Konzepten (planungsmethodische Grundlagen, Bewertungs- und Prognosemethoden). Sie können Problemstellungen der Raumordnung analysieren, Raumordnungspläne interpretieren und deren praktische Anwendung einschätzen, beherrschen wesentliche Grundlagen der Planungstheorie (Planung als technischer und politischer Prozess, Steuerungs- und Governancetheorien, Public Management) und kennen die Grundzüge der Europäischen Raumentwicklung und der territorialen Kohäsion sowie der Planungssysteme in ausgewählten europäischen Staaten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS) und Seminare (3 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Berufspraktikum und für das Modul Grundlagen der Verkehrsplanung des Ergänzungsbereichs Verkehrswissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Projektarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die der Projektarbeit mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-GP	Geländepraktikum	Prof. Kowalke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul dient der Auseinandersetzung mit geographisch relevanten Sachverhalten im konkreten räumlichen Kontext.</p> <p>Die Teilnehmer besitzen die Fähigkeit, ihre Kenntnisse im Gelände umzusetzen und geographische Arbeitsweisen und Methoden darauf anzuwenden. Sie können ausgewählte regionalwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig unter Anwendung geeigneter Untersuchungs- und Rechertechniken in einem für sie fremden Raum bearbeiten.</p> <p>Durch den gemeinschaftlich zu bewältigenden Aufenthalt in einer fremden Umgebung verfügen die Studierenden über verbesserte soziale, kommunikative und Team-Fähigkeiten. Sie können mit den Widrigkeiten der Freilandbedingungen umgehen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Praktikum (5 Tage), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-W1, -W2, -P1 bis -P3 sowie -P5 oder -W4 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Minuten Dauer oder einer sonstigen Prüfungsleistung (Protokoll) nach Wahl des Studierenden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten. Es findet bevorzugt in der vorlesungsfreien Zeit oder in der Pfingstwoche statt.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca.140 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 40 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 5 zusammenhängende Tage, die nicht getrennt werden können. Jedoch können alternativ, insbesondere bei Zielen im Ausland, auch längere Praktika angeboten und von den Studierenden ausgewählt werden.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-BP	Berufspraktikum	Prof. Faust
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer besitzen Erfahrung in Anwendungsmöglichkeiten der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und verstehen die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der praktischen Realisierbarkeit. Sie haben sich Einblicke in mögliche Berufsfelder erschlossen.</p> <p>Die Studierenden haben Erfahrungen auf einem für sie in Frage kommenden Berufsfeld und einen Einblick in das Berufsleben gewonnen. Sie können praxisnahe Tätigkeiten verrichten und besitzen Kompetenzen in der Selbstbewertung ihrer berufsrelevanten Stärken und Schwächen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul besteht aus einem Praktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-W1 und -W2, -R1, -P1 bis -P3 und -TM4 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht. Weitere Bestehensvoraussetzung ist eine Praktikumsbescheinigung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird ständig angeboten und soll vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Berufspraktikum kann in zwei Abschnitte geteilt und/oder in zwei verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen ca. 320 Stunden (entsprechend 8 Wochen in Vollzeitbeschäftigung) auf das Praktikum und 10 Stunden auf das Verfassen des Praktikumsberichts.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-TM1	Methodische Grundlagen	Studiendekan Geographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind grundlegende wissenschaftliche Arbeitstechniken inklusive Methoden der Datenerhebung und -auswertung. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse allgemeiner Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens: Recherchetechniken, wissenschaftliches Schreiben, Konzeption empirischer Projekte, Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse. Ferner besitzen sie grundlegende Fertigkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung mit aktueller Standardsoftware einschließlich erster Erfahrungen mit Geographischen Informationssystemen.</p> <p>Darüber hinaus beherrschen die Studierenden die Grundlagen der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie. Sie sind in der Lage, die wichtigsten quantitativen Verfahren (insbes. deskriptive, schließende und explorative Statistik) sowie multivariate statistische Verfahren zielgerichtet unter Verwendung statistischer Programme/Softwarepakete einzusetzen. Die Studierenden sind zudem fähig auf Grundlage wissenschaftstheoretischer Konzepte die eigene Arbeitsweise kritisch zu reflektieren (Grundbegriffe und Konzepte, Wissenschaftsgeschichte). Sie besitzen die theoretischen Grundkompetenzen bezüglich allgemeiner und spezieller Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (7 SWS), Seminare (2 SWS), Tutorium (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module Geoinformatik und Geofernerkundung sowie für die Module der Ergänzungsbereiche Thematische Kartographie und Verkehrswissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen ca. 195 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 165 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-TM2	Kartographie	Prof. Buchroithner
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden überblicken die Grundzüge der gesamten Kartographie, theoretische und Anwendungsaspekte, sowie alle wesentlichen Grundlagen der klassischen und modernen Kartenherstellung und -nutzung. Sie kennen die klassischen Ausdrucksmittel, kartenverwandte Darstellungen und moderne digitale Ausdrucksformen. Die Studierenden besitzen Grundkompetenzen zur Datenerfassung und -vereinfachung, zur Auswahl und zur Anwendung der graphischen Gestaltungsmittel sowie zur kartographischen Bearbeitung des Karteninhalts.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), EDV-Übungen (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Geoinformatik und Geofernerkundung und für die Module des Ergänzungsbereichs Thematische Kartographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Für die Klausurarbeit sind Belegarbeiten als Prüfungsvorleistung zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-TM3	Wirtschaft und Recht	Prof. Thum
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und des Allgemeinen und Besonderen Umweltrechts.</p> <p>Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Diskussion und Problemlösungen befähigt und in der Lage, volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu überblicken und in grundlegenden wirtschaftlichen Fragen Stellung zu nehmen. Sie verstehen die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Volkswirtschaftslehre.</p> <p>Die Studierenden überblicken völker- und europarechtliche sowie verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltrechts und die diesem Rechtsgebiet eigenen Prinzipien und Instrumente. Darüber besitzen sie einen Überblick über das Immissionsschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfall- sowie das Boden- und Naturschutzrecht. Sie erkennen die leitenden Systemgedanken des Umweltrechts. Sie verfügen über kognitive Grundlagen zur Erfassung der Teilbereiche des Umweltrechts. Sie besitzen vertiefte Kenntnis des normexegetischen Ansatzes und der juristischen Subsumtionstechnik und sind in der Lage, kleinere Fälle selbstständig zu lösen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Tutorium (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in Öffentlichem Recht. Diese können aus der Schulbildung stammen oder im Rahmen der Vorlesung Einführung in das Öffentliche Recht (Wintersemester) erworben werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft Voraussetzungen für das Berufspraktikum und für die Module des Ergänzungsbereichs Wirtschaftswissenschaften.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-TM4	Geoinformatik	Prof. Bernard
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer besitzen einen fundierten Überblick über die Geoinformatik (mathematische und informatorische Grundlagen, Grundlagen der Geodatenmodellierung und Geodatenanalyse, Grundlagen von Geodatenbank- und Geoinformationssystemen) und beherrschen zahlreiche einfache Anwendungsstrategien. Sie kennen softwaretechnische und analytische Konzepte wissenschaftlicher Datenanalysen und beherrschen Verfahren zur Aufbereitung, Strukturierung, Berechnung, Interpolation und Präsentation von Daten.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kenntnisse und in praktischer Anwendung selbst erworbene Erfahrungen hinsichtlich Sammeln, Verarbeiten, Speichern, Darstellen und Gebrauch raumbezogener Informationen. Sie können thematische Karten mittels GIS erzeugen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage souverän mit unterschiedlicher Software umzugehen. Sie verfügen über Kompetenz in Informations- und Medientechnik.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (2 SWS), Praktika (EDV-Übungen, 2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-TM1 und -TM2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft Voraussetzungen für die Module Projekt in der Physischen Geographie, Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie und für das Berufspraktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und aus einer Seminararbeit im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird doppelt gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-TM5	Geofernerkundung	Prof. Csaplovics
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer besitzen ein grundlegendes Verständnis für Wesen und Auswertung von digitalen Fernerkundungsdaten (physikalische Grundlagen, Satellitensysteme, Spektralbereiche, digitale Bildverarbeitung), ihre Entstehung und Anwendungspotenziale, besitzen methodische Kenntnisse zur zielorientierten Auswertung der Daten im Rahmen von raumbezogenen Fragestellungen und überblicken die wichtigsten Instrumente zur digitalen Bildverarbeitung. Sie sind in der Lage, selbstständig einfache Klassifikationen von Satellitendaten durchzuführen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS), EDV-Übung (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-TM1 und -TM2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Geographie. Das Modul schafft die methodischen Voraussetzungen für die Module Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Projekt in der Physischen Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 45 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 105 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-S1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	NN, lehniger@rcs.urz.tu-dresden.de
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen in einer zu wählenden Fremdsprache die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p> <p>Dies umfasst die Entwicklung folgender fremdsprachlicher Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rationelle Nutzung fach- und wissenschaftsbezogener Texte für Studium und Beruf,</li> <li>- angemessene mündliche Kommunikation in Studium und Beruf: Teilnahme an Seminaren, Vorlesungen, Meetings, Konferenzen, Halten von fachbezogenen Präsentationen.</li> </ul> <p>Die Studierenden verfügen über interkulturelle Kompetenz. Beherrscht werden auch relevante Kommunikationstechniken und die Nutzung der Medien für den (autonomen) Spracherwerb.</p> <p>Das Modul schließt mit dem Erwerb des Sprachnachweises ‚Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache‘ in der gewählten Fremdsprache ab, der durch den Besuch eines weiteren Kurses zum TU- Zertifikat bzw. UNIcert® II ausgebaut werden kann.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul besteht aus zwei Praktika (Sprachkursen) im Umfang von insgesamt 4 SWS und aus Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzungen sind allgemeinsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf Abiturniveau (Grundkurs).</p> <p>Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Teilnahme an Reaktivierungskursen und durch (mediengestütztes) Selbststudium - ggf. nach persönlicher Beratung - erfolgen.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Bachelor-Studiengang Geographie eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines gewählt werden muss. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an Zertifikatskursen (TU-Zertifikat, UNIcert®II) und anderen weiterführenden Sprachkursen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit Lese-/Hörverstehen von 90 Minuten Dauer und einem fachbezogenen Referat im Umfang von 15 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird doppelt gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-BA-S2	Elementarstufe Fremdsprache (E1-E4)	NN, lehniger@rcs.urz.tu-dresden.de
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen eine kommunikative Grundkompetenz in einer wählbaren, neu zu erlernenden Fremdsprache auf der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies umfasst ausbaufähige Grundkenntnisse in Phonetik, Lexik, Grammatik und Syntax der jeweiligen Sprache sowie grundlegende Fähigkeiten im Lese- und Hörverstehen, Sprechen, Schreiben und im interkulturellen Bereich. Die Studierenden bewältigen wichtige, einfache Kommunikationssituationen in der Fremdsprache auf einem elementaren Niveau.</p> <p>Der angestrebte Abschluss ist der Leistungsnachweis Grundstufe in der gewählten Sprache, der durch Besuch eines weiteren Kurses zum UNIcert® I bzw. TU- Zertifikat Grundstufe ausgebaut werden kann.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul besteht aus Praktika (Sprachkursen) im Umfang von insgesamt 8 SWS und aus Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist im Bachelor-Studiengang Geographie eines von zwei Wahlpflicht-Modulen/Sprache, von denen eines gewählt werden muss. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatskurs UNIcert® I bzw. TU-Zertifikat Grundstufe und anderen weiterführenden Sprachkursen sind.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 60 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 120 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

**Anlage 2**  
**Modulbeschreibungen der Ergänzungsbereiche**

**Ergänzungsbereich Forstbotanik**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B03 (Geo-EB-B03)	Biologische Prozesse - Strukturen, Prinzipien und Mechanismen	Prof. Roloff
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst Anatomie, Physiologie, Ökologie, Evolution der Pflanzen und Tiere; Photosynthese, Wasserhaushalt, Phloem/Xylem/Kambium, Wurzel, Blatt und Grundlagen der Genetik.</p> <p>Studierende besitzen Kenntnisse über Lebensvorgänge und Phänomene der (Dendro-)Flora und (Wald-)Fauna als Voraussetzung für ein Verständnis komplexer bio-ökologischer Zusammenhänge und als Grundlage für ökologisch-waldbauliche Entscheidungen. Damit sind sie fähig, biologische Prozesse und Phänomene (z.B. der Anatomie, Morphologie, Physiologie) zu erkennen, zu benennen, zu interpretieren und für Anwendungsfragen nutzbar zu machen. Die Studierenden sind in die Lage, anatomische Präparate zu nutzen und zu interpretieren.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2,5 SWS), Übung (1,5 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Forstbotanik des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Dendrologie - Biologie, Ökologie und Verwendung wichtiger Baumarten, Vegetation/ Pflanzengesellschaften und Biotoptypen und Biodiversität Flora - Artenkenntnis, Artenvielfalt und -schutz.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B06 (Geo-EB-B06)	Dendrologie - Biologie, Ökologie und Verwendung wichtiger Baumarten	Prof. Roloff
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst Biologie, Autökologie, Synökologie, Morphologie, Verbreitung und Verwendung wichtiger Baumarten.</p> <p>Studierende kennen Charakteristika, Biologie, Aut- und Synökologie wichtiger Baumarten und die Besonderheiten von Gehölzen. Damit besitzen sie die Fähigkeit zur artgemäßen nachhaltigen Verwendung/Nutzung/Bewirtschaftung von Gehölzen allgemein und im Besonderen der wichtigsten Baumarten in Wald und Landschaft/Stadt. Die Studierenden sind in der Lage, lebende Gehölze (z. B. in der Ingenieurbiologie) sowie Gehölzbestandteile (Holz, Früchte, Rinde etc.) für eine Verwendung zu nutzen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Seminar (0,7 SWS), Exkursion (½ Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Biologische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B03 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Forstbotanik des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Grundlagen Ökologie und Umweltschutz.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 1) einer Klausurarbeit (120 Minuten) und 2) einem Referat (15 Minuten) oder einer Seminararbeit (15 Stunden Arbeitsaufwand) nach Wahl des Studierenden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 80%, die der Seminararbeit oder des Referats mit 20% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B24 (Geo-EB-B24)	Grundlagen Ökologie und Umweltschutz	Prof. Dudel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Studierende überblicken die Entwicklung und die prinzipiellen Grenzen irdischen Lebens bzw. der Biosphäre und die Neuartigkeit der gegenwärtigen Umweltveränderungen. Sie verstehen grundsätzliche Strukturen und Funktionen von Ökosystemen sowie nutzbare Leistungen („ecosystem services“), Populationsökologie und Biodiversität und damit zusammenhängende populationsgenetische Informationsgewinnung und -wandlung sowie demographische Prozesse. Sie beherrschen das Konzept der Biozönose und die Regulationsmechanismen, die zu Fließgleichgewichten und zur Selbstregulation nach Störungen führen, auf der Grundlage erworbener Eigenschaften (Koevolution) sowie energetischer, stofflicher und informeller Interaktionen. Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse und ein naturwissenschaftliches Verständnis der Funktion, Stabilität, Selbstregulation und Dynamik von charakteristischen naturnahen und naturadäquat gebauten Ökosystemen (Wald-, Gewässer- und Stadtökosysteme) sowie der Umweltmedien (Atmosphäre, Wasser, Boden). Sie können bestimmte Maßnahmen zum Schutz, für die Gestaltung und die Regeneration dieser Ökosysteme herleiten und erklären.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse in Biologie, Chemie und Mathematik (Abitur). Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B06 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Forstbotanik des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einem Referat (30 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 60%, die des Referats mit 40% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Naturschutz und Landespflege

Dieser Ergänzungsbereich kann nur in Verbindung mit „Forstbotanik“ als zweitem Ergänzungsbereich gewählt werden.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B18 (Geo-EB-B18)	Vegetation/Pflanzengesellschaften und Biototypen	Prof. Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte des Moduls sind die von natürlichen und anthropogenen Bedingungen abhängigen Vergesellschaftungen von Pflanzen, Methoden zur Erfassung, Dokumentation und Beurteilung der aktuellen Vegetation sowie des natürlichen Vegetationspotenzials. Die standörtliche Charakterisierung der Phytozönosetypen und ihre Einordnung in Ökogramme, die Kenntnis der Raum- und Artenstrukturen sowie Verbreitung der Pflanzengesellschaften mitteleuropäischer Wälder, ihrer Entwicklungsstadien und anthropogenen Abwandlungen („Ersatzgesellschaften“) dienen zugleich der vegetationskundlichen Identifikation von Ökosystemtypen (Biototypen, FFH-Lebensraumtypen). Die Studierenden können Phytozönosen, Vegetations- und Biotypen der Wälder und mit dem Wald räumlich oder zeitlich verbundener Ökosysteme analysieren und bewerten. Sie sind in der Lage, Aussagen zum Standort über die Pflanzengesellschaften zu treffen und Veränderungen der Vegetation zu beurteilen. Damit verfügen sie über Fähigkeiten zu fachlich fundierten Entscheidungen bei der Planung und Umsetzung der ökologisch orientierten Waldbewirtschaftung und des Naturschutzes sowie über Fertigkeiten zur Vegetations- und Biotopkartierung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS), Exkursion (1 Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B03 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Naturschutz und Landespflege des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Naturschutzstrategien und -maßnahmen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 1) einer Seminararbeit (Aufwand 20 Stunden) oder einem Referat von 20 Minuten Dauer sowie 2) einer Klausurarbeit (90 Minuten) nach Wahl des Studierenden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 60%, die der Seminararbeit bzw. des Referats mit 40% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B27 (Geo-EB-B27)	Biodiversität Flora - Artenkenntnis, Artenvielfalt und -schutz	Prof. Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind Methoden zur Bestimmung von Waldpflanzen und zur Analyse der Flora und ihrer Diversität, Indikation von Standorteigenschaften durch Pflanzenarten sowie Florenwandel durch natürliche und anthropogene Faktoren und Maßnahmen des botanischen Artenschutzes.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Arten zu identifizieren, die Flora in ihrer Beziehung zum Wuchsort zu verstehen, Einflussfaktoren auf die Artenvielfalt zu beurteilen und Ursachen des Rückganges von Arten zu erkennen. Damit verfügen sie über Fähigkeiten zu fachlich fundierten Entscheidungen bei einer die floristische Diversität nutzenden und sichernden Waldbewirtschaftung und über Fertigkeiten zum Schutz gefährdeter Arten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (1,0 SWS), Übungen (2,5 SWS), Exkursion (1 Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B03 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Naturschutz und Landespflege des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Naturschutzstrategien und -maßnahmen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Herbarbeleg (sonstige Prüfungsleistung mit einem Aufwand von 15 Stunden),</li> <li>- einer Artenkenntnisprüfung (mündliche Prüfungsleistung, Einzelprüfung, im Umfang von 120 Minuten) und</li> <li>- einer Klausurarbeit (90 Minuten).</li> </ul>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 50%, die der mündlichen Prüfungsleistung mit 40% und die der sonstigen Prüfungsleistung mit 10% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B34 (Geo-EB-B34)	Naturschutzstrategien und -maßnahmen	Prof. Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die sich durch Landnutzung und Landschaftswandel ändernden gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen sowie Schutzziele und -güter, die Integration und partielle Segregation als Naturschutzstrategien, Maßnahmen des Biotopschutzes und -verbundes, differenzierte Behandlung der einzelnen Schutzgebietskategorien und Kriterien naturschutzgerechter Waldwirtschaft bzw. Landnutzung.</p> <p>Die Studierenden erkennen die Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung von Biodiversität und von seltenen und gefährdeten Ökosystemen. Sie eignen sich Kenntnisse in den Grundlagen und Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege an. Sie sind in der Lage, naturschutzfachlich fundierte Entscheidungen zu Bewirtschaftung, Schutz und Entwicklung von Waldökosystemen und sonstigen, mit Wäldern räumlich oder zeitlich verbundenen Lebensräumen zu treffen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (1 SWS), Seminar (0,5 SWS), Exkursion (2 Tage), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-EB-B18 und Geo-EB-B27 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Naturschutz und Landespflege des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 1) einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten) sowie 2) einer Seminararbeit (Arbeitsaufwand 20 Stunden) oder einem Referat von 20 Minuten Dauer nach Wahl des Studierenden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der mündlichen Prüfungsleistung mit 70%, die der Seminararbeit bzw. des Referats mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Bodenkunde

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B05 (Geo-EB-B05)	Böden und Standorte	Prof. Makeschin
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Studierende kennen die Faktoren und Prozesse der Bodenentwicklung, prägende ökologische Eigenschaften der Böden, ihrer Klassifikation und ihres Schutzes und können sie bewerten. Die standörtliche Klassifikation erfasst neben den Böden das Klima und die Lage und systematisiert deren Vorkommen in Klein- und Großraum. Studierende überblicken die geologischen, mineralogischen, physikalischen, chemischen und biologischen Grundlagen, die Bodenentwicklungsprozesse und die systematische Klassifikation von Böden und Standorten in Landschaften. Neben terrestrischen Klassifikationsverfahren kennen sie innovative Ansätze geophysikalischer Aufnahmen, des Up- und Down-Scalings und der Regionalisierung. Sie vertiefen die erworbenen Kompetenzen anhand von Fallbeispielen exemplarisch.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in Mathematik, Chemie und Biologie auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Bodenkunde des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Stoffhaushalt von Wäldern.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einem Referat von 20 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die des Referats mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B07 (Geo-EB-B07)	Stoffhaushalt von Wäldern	Prof. Feger
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Studierende kennen die wesentlichen Faktoren und Prozesse des Stoffhaushalts von Wäldern und ihre Erfassungsmöglichkeiten in Freiland und Labor. Im Vordergrund stehen Prozesse im System Boden-Pflanze: Stoffaufnahme im Wurzelraum, Stofffreisetzung/-nachlieferung durch Mineralisierung oder Verwitterung sowie die chemische/biotische Immobilisierung. Studierende überblicken die biogeochemischen Kreisläufe der Haupt- und der wichtigsten Spurennährelemente und deren Funktion in der Pflanze. Sie verstehen das dynamische Verhalten, insbesondere Verfügbarkeit und Mobilität von Nähr- und Schadstoffen in verschiedenen Böden und vermögen dies bei Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Anhand von Eintrag-/Austrag- Bilanzen sind die Studierenden in der Lage, die Quellen- und Senkenfunktionen der Böden als ein wesentliches Kriterium für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldnutzung zu verstehen und zu quantifizieren. Dadurch sind sie befähigt, Bewirtschaftungsmaßnahmen vor dem Hintergrund standörtlich differenzierter Stoffausstattungen in ihrer Wirkung auf Nachbarsysteme (z.B. Atmosphäre, Grund-, Oberflächengewässer) im landschaftlichen Kontext zu verstehen und im Zuge der forstlichen Landnutzung steuernd zu beeinflussen. Dazu gehören Intensität des Biomasseentzugs bei Bestandspflege/Holzernte, bedarfs- und umweltgerechte Kompensation entzogener Nährstoffe (Düngung) bzw. negativer Bodenveränderungen (z.B. durch Meliorationskalkung). Diese Kenntnisse ermöglichen auch eine Anwendung in Bereichen der nichtforstlichen Landnutzung bzw. des Ressourcenschutzes.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B05 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Bodenkunde des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Klima und Standort.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einer sonstigen Prüfungsleistung (Protokoll).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die der sonstigen Prüfungsleistung mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B14 (Geo-EB-B14)	Klima und Standort	Prof. Bernhofer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Studierende überblicken die Grundlagen der Forstmeteorologie und der Wasserhaushaltslehre sowie deren Anwendungen im Rahmen der Kartierung und Bewertung von Standorten. Sie verstehen die Bedeutung von Klimaeigenschaften für die zonale und extrazonale (höhenzonale) Naturraumgliederung auf der globalen und regionalen Skalenebene (Wuchsbezirke). In einer Abfolge von Grundlagen (Atmosphäre, meteorologische Prozesse, Klimabegriffe, Kenngrößen des Bodenwasserhaushalts) und Anwendungen (meteorologisch beeinflusste Risiken, Wald und Wasser, Wärme- und Wasserhaushaltsbasierte Standortsbewertung) verstehen sie diese Prozessketten.</p> <p>Studierende vermögen die von Klima und Standort begrenzten Optionen des Waldbaus in ersten Ansätzen zu bewerten. Sie begreifen die Waldfunktionen im Rahmen der physikalischen Umwelt und sind im Stande, die Zukunft des Waldes regional und global besser zu bewerten. Dabei können sie auch andere Landnutzungen als Wald vergleichend behandeln und Waldwirkungen auf Atmosphäre und Hydrosphäre bewerten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2,5 SWS), Übung (1,0 SWS), Praktikum (0,5 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie auf Abiturniveau. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B07 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und im Ergänzungsbereich Bodenkunde des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einer sonstigen Prüfungsleistung (Protokoll).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 80%, die der sonstigen Prüfungsleistung mit 20% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Forstwirtschaft weltweit

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B29 (Geo-EB-B29)	Waldökosysteme sowie Forst- und Holzwirtschaft in Osteuropa	Prof. Bemann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Waldökosysteme in osteuropäischen Ländern einschließlich der borealen Zone Russlands. Sie sind in der Lage, diese Länder nach Aspekten der Wirtschafts- und Sozialgeographie einzuschätzen. Die Studierenden können die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Ausstattung der Länder mit natürlichen Ressourcen quantifizieren, eine vergleichende Wertung gegenüber anderen Ländern vornehmen und mögliche Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsformen unter Sicherung nachhaltigen Wirtschaftens einschätzen. Sie verstehen unter Bezug auf diese Länder, die Entwicklung der Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressource WALD, die relevanten Eigentums- und Rechtsverhältnisse sowie die Herausbildung nationaler forstlicher Strukturen darzustellen. Gleichmaßen kennen sie die Entwicklung der Holzwirtschaft dieser Länder incl. der entsprechenden Unternehmensstrukturen und sind in der Lage, dies im Kontext zur Globalisierung sowie zum internationalen Holzmarkt zu beschreiben, insbesondere im Zusammenhang, welche Bedeutung Holzlieferströme aus mittel- und osteuropäischen Ländern für den Holzmarkt in West- und Mitteleuropa haben.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2,5 SWS), Seminar (1,5 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Forstwirtschaft weltweit des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Weltforstwirtschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (Arbeitsumfang 60 Stunden) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B21 (Geo-EB-B21)	Forst- und Naturschutzpolitik	Prof. N. Weber
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Studierende überblicken das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Wald und Forstwirtschaft und verstehen die Auswirkungen der vielfältigen gesellschaftlichen Ansprüche an die Ressource und die hieraus resultierenden Konzepte zu ihrer Nutzung. Ferner können sie Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen für Waldeigentümer und Forstleute, Veränderungen forstlicher Organisationsstrukturen, die Auflösung traditioneller Rollenbilder bei Forstleuten, Waldbesitzern und Anspruchsgruppen, die steigende Bedeutung forstlichen Unternehmertums, die gesellschaftliche Einbettung des Waldnaturschutzes, europäische und internationale politische Initiativen mit forstpolitischer Relevanz einschätzen. Als Analyseraster für die Politikfeldanalyse kennen sie Topoi-Schemata, die u.a. Konzepte, Akteure, Prozesse, Programme, Ressourcen und Instrumente herausheben. Die Einsatzmöglichkeiten sozialempirischer Methoden (Inhaltsanalyse, Befragung, Beobachtung, Experiment) für forst- und naturschutzpolitische Fragestellungen kennen sie auf der Grundlage konkreter Beispiele. Auf Basis des Multi-Level-Governance-Konzepts haben sie Erklärungsmuster für die Formulierung und Implementation forstpolitischer Programme auf europäischer und internationaler Ebene erarbeitet.</p> <p>Die Studierenden kennen die Instrumente der Politikanalyse und der empirischen Sozialforschung und können sie anwenden. Sie sind in der Lage, forst- und naturschutzpolitisch relevante Problemlagen zu erfassen, zu bewerten und in weitergehende Wirkungszusammenhänge einzuordnen (Mustererkennung). Dies befähigt sie, Problemlösungen zu erarbeiten. Damit können sie Beratungsaufgaben für verschiedene Akteure (u.a. politische Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen, Waldeigentümer) wahrnehmen. Sie können als Moderatoren zur Erarbeitung nachhaltiger Lösungen in verschiedenen Sektoren tätig werden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der politischen Institutionen in demokratischen Gesellschaften werden vorausgesetzt. Literatur: Benz, A. (2001): Der moderne Staat. Grundlagen der politologischen Analyse. München, Wien: Oldenbourg.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Forstwirtschaft weltweit des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) sowie einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 60%, die der mündlichen Prüfungsleistung mit 40% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
B32 (Geo-EB-B32)	Weltforstwirtschaft	Prof. Pretzsch
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Studierende überblicken die internationale Entwicklungs-, Forst- und Naturschutzpolitik zur nachhaltigen regionalen Entwicklung von Landschaft und Bevölkerung der Erde. Aufbauend auf der Beurteilung von Produktionspotenzial und -veränderung der Waldformationen verstehen sie wichtige Nutzungs- und Betriebssysteme (Naturwaldwirtschaft, Baumplantagenwirtschaft, Agroforstwirtschaft, Nichtholzproduktnutzung, Landschafts- und Naturschutz, Tourismus, Urbane Forstwirtschaft). Durch das Verständnis wesentlicher Zusammenhänge in der Weltforstwirtschaft sind die Studierenden befähigt, erkennbare Strategien und Entwicklungsrichtungen kritisch zu analysieren und internationale Zielsetzungen in der Forstwirtschaft in Hinblick auf internationalen Holzmarkt und Holzhandel und im Naturschutz (Nachhaltigkeitsstrategien) zu erklären. Sie vertiefen die erworbenen Kompetenzen anhand von Fallbeispielen exemplarisch.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium. Das Modul kann teilweise oder komplett in englischer Sprache angeboten werden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-B29 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Bachelor-Studiengangs Forstwissenschaften und ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Forstwirtschaft weltweit des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Forst- und Naturschutzpolitik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (Umfang: 30 Stunden) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 60%, die der Seminararbeit mit 40% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



## Ergänzungsbereich Geodatenakquisition und -management

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-GI01	Vertiefung Geoinformatik	Prof. Bernard
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Entwurf objektorientierter Software und deren Entwicklung (objektorientierte Programmierung) am Beispiel raum-zeit-bezogener Probleme.</p> <p>Nutzung von (Geo-)Datenbanken für die Verwaltung und Analyse von Geodaten (Geodatenmodelle, Geodatenabfragen, Optimierung, interoperabler Zugriff).</p> <p>Ausgehend von typisch geowissenschaftlichen Fragestellungen besitzen die Teilnehmer die Grundlagen zur Entwicklung von Softwareanwendungen und dem Aufbau von Geodatenbanken.</p> <p>Sie verfügen über Methodenkompetenz in der Geosoftwareentwicklung und Geodatenbankanwendung sowie in der projektbasierten Gruppenarbeit.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (1 SWS), EDV-Übung (3 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-TM1 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Geodatenakquisition und -management im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Photogrammetrie für Geographen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 30 Stunden, einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer unbenoteten sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden, im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 5 der Prüfungsordnung der drei Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-GI02	Photogrammetrie für Geographen	Prof. Maas
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Grundlagen der Photogrammetrie: Geometrische Grundlagen, bildgebende Sensorik, Bildverarbeitung/Bildanalyse, Auswerteverfahren und -systeme.</p> <p>Anwendungen: Projektplanung und -durchführung, Kartierung, DTM Generierung, Orthophoto, Nahbereichsphotogrammetrie, Generierung von VR-Modellen.</p> <p>Automatisierung photogrammetrischer Standardprozesse durch Verfahren der Bildanalyse.</p> <p>Die Studierenden kennen und verstehen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die Grundlagen der Photogrammetrie und Bildanalyse als Voraussetzung für die Anwendung photogrammetrischer Verfahren in Wissenschaft und Praxis. Sie besitzen Methodenkompetenz in der photogrammetrischen Geodatenakquisition, der Nutzung und Bewertung photogrammetrischer Produkte sowie in der Anwendung von Werkzeugen der Informatik.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS) und EDV-Übung (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturkenntnisse in Mathematik (Analysis, Vektoralgebra) und Physik (Optik) sowie die Kompetenzen der Module Geo-BA-TM1 und Geo-EB-GI01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Geodatenakquisition und -management im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten) und einer unbenoteten sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung wird die Note der mündlichen Prüfungsleistung dreifach, die Note der sonstigen Prüfungsleistung einfach gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Angewandte Geologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-GE01	Allgemeine Geologie	Prof. Ullrich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Teilnehmer kennen die Grundlagen der Geologie (Grundbegriffe und Untersuchungsinhalte der Erdgeschichtsforschung). Sie verstehen das komplexe Wirken der exogenen und endogenen geodynamischen Prozesse und überblicken die Klassifizierung der gesteinsbildenden Minerale.</p> <p>Die Studierenden verfügen über praktische Kenntnisse zu wichtigen geologischen Untersuchungsmethoden, insbesondere für das Kartenlesen und Profilzeichnen, sowie zur Erfassung und Darstellung des tektonischen Inventars.</p> <p>Studierende besitzen die Fähigkeit, den Inhalt und die Ergebnisse geologischer Untersuchungen zu verstehen und zu interpretieren. Sie können Minerale und Gesteine auch im Gelände identifizieren.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS), Seminar (1 SWS), Praktikum (1 SWS), Praktikum im Gelände (1 Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-P1 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Angewandte Geologie des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Mineralogie/Petrographie und Strukturgeologie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.</p> <p>Prüfungsvorleistungen für die Klausurarbeit sind ein Protokoll zum Geländepraktikum und eine Belegarbeit zur Mineral- und Gesteinsbestimmung.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 67 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 83 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-GE02	Mineralogie/Petrographie	Prof. Siedel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Teilnehmer überblicken ausgewählte instrumentelle Verfahren zur Mineralidentifizierung (z. B. XRD, Mikroskopie, REM/ESMA). Sie kennen und erkennen wichtige Natur- und Werksteine, auch hinsichtlich der Zusammenhänge zwischen petrographischen und technischen Eigenschaften. Sie verstehen Bildung, Eigenschaften und Verwendung von wirtschaftlich bedeutsamen Lagerstätten.</p> <p>Studierende besitzen ein tiefgehendes Verständnis der Möglichkeiten und Ergebnisse mineralogischer Untersuchungen und anwendungsbereite Kenntnisse zum Rohstoffpotential der Erdkruste.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (5 SWS), Praktikum (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-GE01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Angewandte Geologie im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten. Prüfungsvorleistung für die zweite Klausurarbeit ist ein Praktikumsprotokoll.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-GE03	Strukturgeologie	Prof. Ullrich
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Teilnehmer überblicken die tektonischen Arbeitsmethoden als Grundlage von ingenieurgeologischen Untersuchungsarbeiten, insbesondere die durch geodynamische Prozesse erzeugten bruchlosen und bruchhaften Gesteinsdeformationen und die damit verbundene Beeinflussung der Lagerungsformen sowie der geotechnischen Gebirgseigenschaften. Anhand von Fallbeispielen besitzen sie ein Verständnis für praktische Belange des Bauens im Festgestein. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse des tektonischen Baus, der erdgeschichtlichen Entwicklung und der Gesteine der wichtigsten geologischen Einheiten Deutschlands unter Berücksichtigung aller Strukturstockwerke (Grundgebirge, Übergangstockwerk, Deckgebirge) im Bereich der westeuropäischen Plattform.</p> <p>Sie können die Ergebnisse von Deformationsprozessen an Gesteinen interpretieren und sie mit den Kenntnissen zur erdgeschichtlichen Entwicklung regionaler Einheiten verbinden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-GE01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Angewandte Geologie im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Für das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen ca. 60 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Soziologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-SO02	Soziologie für Geographen	Geschäftsführender Direktor des Inst. für Soziologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Teilnehmer verfügen über einen grundlegenden Überblick über zentrale Fragestellungen und Themengebiete der Soziologie, insbesondere über die Geschichte des Fachs und über Aufgabenfelder der aktuellen Soziologie. Sie verstehen zentrale Themenfelder der Mikro- und Makrosoziologie und beherrschen die Zusammenführung und Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen in theoretischen und methodischen Grundlagen auf den Gegenstandsbereich der Mikro- und Makrosoziologie. Dadurch besitzen sie die Fähigkeit zu soziologischem Denken und sind vertieft zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in der Lage.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (10 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Soziologie im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen ca. 300 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 150 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Ergänzungsbereich Verkehrswissenschaften

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-VW01	Straßenentwurf und -verkehrstechnik für Geographen	Prof. Lippold
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Studierende beherrschen die theoretischen Grundlagen im System Fahrer-Fahrzeug-Fahrbahn und verfügt über Kenntnisse in Straßenplanung und Straßenentwurf unter den Randbedingungen der Gestaltung und Organisation von Straßennetzen innerorts und außerorts. Er kann die Wirkungen von Verkehrsabläufen quantifizieren und Qualität sowie Sicherheit von Elementen des Straßenwesens bewerten. Das Modul umfasst ausgewählte Sachgebiete von hoher Praxisrelevanz (Straßenausstattung, Straßenentwässerung, Straßenbetriebsdienst, Finanzierung, Straßenorganisation). Abwägungsprozesse im Planungs- und Entwurfsablauf sowie zur Wahrung der Umwelt sind weitere Schwerpunkte.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturkenntnisse in Mathematik sowie die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-TM1 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Verkehrswissenschaften des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Grundlagen der Verkehrsplanung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-VW02	Planung von Verkehrssystemen für Geographen	Prof. Ahrens
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind befähigt, den Verkehrsplanungsprozess bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden. Sie sind in der Lage, Untersuchungsräume territorial abzugrenzen und zu gliedern, in diesen Untersuchungsräumen Analysen der Raum-, Verkehrs- und Verkehrsnetzstruktur vorzunehmen, sowie künftige Verkehrsaufkommen zu prognostizieren und Eingangsgrößen für die Dimensionierung geplanter Verkehrsanlagen zu berechnen. Sie beherrschen die Instrumentarien der integrierten Verkehrsentwicklungsplanung, die Planungsgrundsätze für städtische Verkehrsnetze und -anlagen im Kontext mit der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung. Sie begreifen den Systemgedanken und die Wechselwirkungen zwischen Verkehr und Umwelt. Sie können die Relevanz und Dynamik in den wesentlichen Wirkungsbereichen abschätzen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS) und Übungen (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflicht-Modulen im Ergänzungsbereich Verkehrswissenschaften des Bachelor-Studiengangs Geographie, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-VW03	Grundlagen der Verkehrsplanung	PD Schiller
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Modulinhalt sind Methoden, Verfahren und Planungsprozesse der integrierten Verkehrsplanung unter Einbeziehung der Wechselwirkungen von Gesellschaft, Raumordnung, Umweltschutz, Wirtschaftspolitik und Verkehr. In diesem Zusammenhang werden auch ordnungs-, preis- und informationspolitische sowie organisatorische Maßnahmen behandelt und an praktischen Beispielen demonstriert. Die Studierenden verfügen im Ergebnis über die Fähigkeit, das Verkehrsgeschehen zu analysieren und zu prognostizieren. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse über verkehrsplanerische Berechnungsverfahren des fließenden Verkehrs, insbesondere Verkehrserzeugungsmodelle, Verkehrsverteilungsmodelle, Verkehrsaufteilungsmodelle, simultane Verkehrsverteilungs- und Verkehrsaufteilungsmodelle des straßengebundenen und liniengebundenen Verkehrs. Des Weiteren besitzen Sie Kenntnisse über Institutionen der Verkehrsinfrastrukturplanung sowie über planungsrechtliche Verfahren und die Finanzierung öffentlicher Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS) und Übungen (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-R1 und Geo-BA-TM1 werden vorausgesetzt. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-VW01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflicht-Modulen im Ergänzungsbereich Verkehrswissenschaften des Bachelor-Studiengangs Geographie, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaften

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-W03	Grundlagen des Rechnungswesens	Prof. Günther
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse des internen und externen Rechnungswesens.</p> <p>Die Studierenden kennen zum einen, wie die Finanzbuchhaltung in Unternehmen aufgebaut ist, welche Zusammenhänge zwischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehen und wie einzelne Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchhaltung abgebildet werden.</p> <p>Zum anderem verstehen die Studierenden im Bereich des internen Rechnungswesens, wie die Kosten- und Leistungsrechnung in Unternehmen aufgebaut ist, wie wesentliche Verfahren der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung (Kalkulation und kurzfristige Ergebnisrechnung) funktionieren und wie eine Kosten- und Leistungsrechnung in Unternehmen problemadäquat zu gestalten ist.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Vorlesung (2 SWS), Übungen (3 SWS), Selbststudium.</p> <p>Für das Selbststudium kann auf eine selbst entwickelte Lernsoftware zurückgegriffen werden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften und im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist ferner ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaften des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Mikroökonomie für Geographen.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 135 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-W07	Mikroökonomie für Geographen	Prof. Kemnitz
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Mikroökonomie. Sie sind in der Lage, die einzelwirtschaftlichen Entscheidungen von Haushalten und Unternehmen zu verstehen und zu analysieren, die Ergebnisse von Marktprozessen in Abhängigkeit der Zahl und dem Informationsstand der Marktteilnehmer zu bewerten, und besitzen ein grundlegendes Verständnis der Analyse strategischer Entscheidungssituationen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-TM3 und Geo-EB-W03 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaften des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Thematische Kartographie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BSc KG 07 (Geo-EB-KA07)	Interaktive Kartenherstellung	C. Rülke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer des Moduls sind in der Lage, selbstständig und unter Berücksichtigung der Grundregeln für die Gestaltung von Kartengrafik mit Hilfe einer im professionellen Designbereich verbreiteten Vektorgrafik-Software Karten zu erstellen.</p> <p>Sie verfügen über Grundkenntnisse zur Gestaltung einzelner Kartenelemente (graphische Ausdrucksmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltung von Kartenzeichen, Anwendung von Farbe, Typographie, Layout und Legende). Sie überblicken die redaktionelle Bearbeitung verschiedener Kartenbeispiele und die Erstellung von Kartenentwürfen.</p> <p>Studierende besitzen Kenntnisse der interaktiven Kartenherstellung (Desktop Mapping) unter Anwendung einer Vektorgrafik-Software, wobei sie Farbdefinition, Formatfestlegungen, Ebenenkonzept, Signaturen, Schrift und Legende einsetzen können. Sie verfügen über praktische Fertigkeiten auf einigen der genannten Gebiete.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), EDV-Übung (3 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-BA-TM1 und -TM2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Kartographie und Geomedientechnik und im Ergänzungsbereich Thematische Kartographie des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In diesem Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 135 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BSc KG 08 (Geo-EB-KA08)	Visualisierung/Kartengestaltung	Prof. Burghardt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse der Eigenschaften und perzeptiven Wirkung graphischer Variablen in Verbindung mit den gestaltungsrelevanten Objekt-(Daten-)Zeichen-Beziehungen. Durch die Einbindung zahlreicher Gestaltungsbeispiele besitzen sie eine grundlegende graphisch-konzeptionelle und eine umfassende graphisch-gestalterische Kompetenz. Sie sind in der Lage, kartographische Strukturen des graphischen Bildes und das Gesamtlayout fachgerecht zu konzipieren und mittels handelsüblicher und durch eigene Ergänzungsprogrammierung angepasster Software selbstständig herzustellen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), EDV-Übung (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Geo-BA-M1 und -TM2 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Kartographie und Geomedientechnik und im Ergänzungsbereich Thematische Kartographie des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einer sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In diesem Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die der sonstigen Prüfungsleistung mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Ergänzungsbereich Bodenordnung und Bodenwirtschaft

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-BO01	Bodenordnung und Bodenwirtschaft für Geographen	Prof. Reuter
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen einen Überblick über ausgewählte Aspekte des privaten und öffentlichen Rechts sowie über die Bodenordnung und Bodenwirtschaft. Sie verstehen die Elemente des Grundeigentums und des privaten Immobilienrechts. Sie sind zudem in der Lage, die planerischen und beurteilenden Instrumente des öffentlichen Planungs-, Bau- und Bodenrechts zielorientiert anzuwenden und einfache bodenwirtschaftliche Fragestellungen zu beantworten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (5 SWS), Übungen (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul Flächenmanagement für Geographen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Bodenordnung und Bodenwirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 270 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-BO02	Flächenmanagement für Geographen	Prof. Reuter
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Kenntnisse der Bodenordnung und der Grundstückswertermittlung. Sie kennen die Instrumente der privaten und hoheitlichen Bodenordnung sowie die Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-BO01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Bodenordnung und Bodenwirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 30 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 135 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Landschaftsplanung

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-LP01	Grundlagen der Landschaftsplanung für Geographen	Prof. Catrin Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen Basiswissen zur Landschaftsplanung im Kontext zur Raumplanung. Insbesondere kennen sie das System der Landschaftsplanung im Verhältnis zu den Planungsebenen der Raumplanung und haben einen Überblick zu Aufgaben und Inhalten der Landschaftsplanung. Sie vermögen aktuelle umweltbezogene Probleme und Diskussionen einzuordnen und einzuschätzen und verfügen über im begleitenden Seminar gefestigte fundierte Kompetenzen in der Analysephase der Landschaftsplanung. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse zu den Anwendungsbereichen, Aufgaben und Arbeitsschritten weiterer umweltbezogener Plan- und Prüfinstrumente, insbesondere der Eingriffsregelung, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und den Umweltprüfungen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Landschaftsplanung des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Projekt Landschaftsplanung für Geographen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Für die Klausurarbeit sind Belegarbeiten als Prüfungsvorleistung zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen ca. 75 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-LP02	Projekt Landschaftsplanung für Geographen	Prof. Catrin Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse der Planungs- und Bewertungsmethoden in der Landschaftsplanung, insbesondere in Bezug auf die inhaltlichen Teilaspekte Arten und Biotope, Landschaftsgestalt, Erholung, Boden, Luft/Klima, Grund- und Oberflächenwasser sowie Kulturlandschaft, und können diese sicher anwenden. Sie sind in der Lage, aus landschaftsplanerischer Sicht Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse in Bezug auf Schutz, Entwicklung und ggf. Sanierung der o.g. Umweltgüter zu entwickeln (Erarbeitung von Zielkonzepten) und alle Teilaspekte in ein Gesamtkonzept zu integrieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-LP01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Landschaftsplanung des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit („landschaftsplanerische Studie“) im Umfang von 240 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen ca. 240 Stunden auf die Projektarbeit und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Fernerkundung

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-FE01	Grundlagen der Angewandten Fernerkundung	Prof. Csaplovics
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst aktuelle Entwicklungen in der angewandten Fernerkundung, insbesondere neue Sensorsysteme und Methoden der Datenanalyse.</p> <p>Die Studierenden besitzen nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls vertiefte Kenntnisse der neuesten Entwicklungen und Forschungsthemen der Fernerkundung.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminare (3 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Fernerkundung im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Methoden der Angewandten Fernerkundung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 105 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-FE02	Methoden der Angewandten Fernerkundung	Prof. Csaplovics
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul hat aktuelle praxisrelevante Forschungsthemen aus dem Bereich Fernerkundung mit dem Schwergewicht auf weiterführende, praxisorientierte Literatur-, Quellen- und Projektstudien zum Inhalt. Die Studierenden sind nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls in der Lage, ein repräsentatives Methodenspektrum der Fernerkundung anzuwenden sowie praxisrelevante Themen aus sowohl methodischer als auch anwendungsorientierter Sicht eigenständig zu bearbeiten. Sie können sich mit Formen der Diskussion und Präsentation der Ergebnisse angewandt-wissenschaftlicher Arbeit praktisch auseinandersetzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (4 SWS), EDV-Übungen (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-FE01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Fernerkundung im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 130 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen ca. 180 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 120 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Ergänzungsbereich Hydrologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BWW06 (Geo-EB-H06)	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	Prof. Bernhofer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die wesentlichen Grundlagen der Prozesse in der Atmosphäre und Hydrosphäre, wie Energie- und Wasserhaushalt und deren physikalische Basis, daneben Strahlung, Niederschlag, Verdunstung, oberirdischer und unterirdischer Abfluss sowie Wasser- und Energiespeicher. Daneben bilden das Klima, seine Grundlagen und seine Variabilität einen wesentlichen Schwerpunkt.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, meteorologische und hydrologische Informationen (Daten, Beratungen und Vorhersagen) kritisch zu analysieren und ihre Bedeutung für wasserwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Planung und Bemessung von Anlagen) zu beurteilen.</p> <p>Sie verfügen über Kenntnisse der wesentlichen Prozesse in Atmosphäre und Hydrosphäre sowie Methoden zu deren Beobachtung und Modellierung. Dazu gehören insbesondere Grundprinzipien und Abschätzungsverfahren für alle Komponenten des Wasserhaushalts.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorkenntnisse in Physik und Mathematik auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft, Hydrologie und Abfallwirtschaft und Altlasten. Es ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Hydrologie des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Hydrometrie und Hydroinformatik.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BHY02 (Geo-EB-H02)	Hydrometrie	Dr. Lennartz
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst die Bedeutung, Gewinnung, Übertragung und die primäre Verarbeitung hydrologischer Daten.</p> <p>Neben Grundkenntnissen in Mikroelektronik und allgemeiner Messtechnik besitzen die Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse über die wichtigsten Verfahren der Hydrometrie. Neben einzelnen Verfahren beinhaltet das Modul auch Kriterien zur aufgabenspezifischen Auswahl von Messstellen sowie den Einsatz geeigneter Apparaturen.</p> <p>Ziel ist die Fähigkeit moderne Messtechnik aufgabenorientiert zur Lösung fachspezifischer Aufgaben einzusetzen sowie Überwachungs- und Planungsaufgaben beim Betrieb von Messnetzen durchzuführen. Ferner sind die Studierenden in der Lage, Tendenzen in der, unter dem Einsatz der Mikroelektronik rasch fortschreitenden weiteren Entwicklung der Messtechnik zu diskutieren.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (1 SWS), Übung (2 SWS), Exkursion (1 Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturkenntnisse in Mathematik und Physik. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-H06 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Hydrologie und im Ergänzungsbereich Hydrologie des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einem Protokoll einer sonstigen Prüfungsleistung (Protokolle).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 70%, die der sonstigen Prüfungsleistung mit 30% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 97 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 53 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BWW11 (Geo-EB-H11)	Hydroinformatik	Prof. Kolditz
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst Grundlagen der Einsatzmöglichkeiten bei der Bearbeitung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen. Dies beinhaltet sowohl die Anwendung allgemein verfügbarer als auch die Entwicklung eigener, problemspezifischer Tools bzw. Softwarekomponenten.</p> <p>Die Studierenden werden befähigt, zur Bearbeitung quantitativer Problemstellungen des Wasserwesens geeignete Methoden der Hydrosystemanalyse anzuwenden. Dazu gehören die Auswahl, der Einsatz und die (Weiter-)Entwicklung von Software bzw. Softwarekomponenten. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse wichtiger Methoden anhand von Beispielen mit vorwiegend hydrowissenschaftlichem Bezug.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2SWS), Übung (2SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Gute Abiturkenntnisse in Mathematik. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-H06 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft, Hydrologie und Abfallwirtschaft und Altlasten und im Ergänzungsbereich Hydrologie des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Ergänzungsbereich Wasserwirtschaft

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BWW05 (Geo-EB-WW05)	Hydrobiologie	Prof. Nagel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Ausgehend von den Besonderheiten des Wassers sind die Umweltfaktoren, die in Gewässern wirken, wichtige Organismen der Binnengewässer und deren Wechselwirkungen im Ökosystem Gegenstände des Moduls. Ferner beinhaltet es die Unterschiede zwischen Stand- und Fließgewässern und deren wesentliche Belastungsfaktoren grundsätzlich und anhand von Fallbeispielen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der Hydrobiologie. Sie verstehen die wesentlichen Funktionsweisen von Gewässerökosystemen und sind in der Lage eine Belastung von Gewässern zu erkennen, zu erfassen und zu bewerten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), SWS Seminar (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Naturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Wasserwirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Grundlagen der Wasserversorgung sowie Grundwasserleiter und Bodenkunde für Geographen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten) und einer Seminararbeit mit einer Bearbeitungszeit von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird doppelt gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen ca. 75 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BWW09 (Geo-EB-WW09)	Grundlagen der Wasserversorgung	Prof. Uhl
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Schwerpunkte des Moduls sind die Trinkwasseraufbereitung und -verteilung vor dem Hintergrund sich verändernder Rohwasserqualität und veränderlicher Bedingungen der Wasserverteilung. Die Studierenden besitzen grundlegende naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse über Zusammenhänge der genannten Bereiche.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse in Hydrochemie, Physik und Mathematik auf Abiturniveau. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-WW05 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft, Hydrologie und Abfallwirtschaft und Altlasten. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Wasserwirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von 90 Minuten und 135 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der ersten Klausurarbeit mit 25%, die der zweiten Klausurarbeit mit 75% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-WW01	Grundwasserleiter und Bodenkunde für Geographen	Prof. Liedl
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul beinhaltet das Vorkommen, die Entstehung und die Wasserressourcen unterschiedlicher Grundwasserleitertypen sowie Möglichkeiten zur Quantifizierung der Haupteigenschaften von Grundwasserleitern (Hohlraumanteil, Korngrößenverteilung, Kluftparameter u. a.). Weitere wesentliche Inhalte sind die Bodenbildung (organische und anorganische Ausgangsmaterialien) und die wichtigsten physikalischen, chemischen und biologischen Bodenfaktoren und Bodenprozesse. Ebenso die deutsche und internationale Bodensystematik und Bodenklassifikation, die Entwicklungsreihen und die Verbreitung der Böden.</p> <p>Die Studierenden kennen wesentliche Funktionen und Prozesse in den Kompartimenten Boden und Grundwasser. Ebenso sind sie fähig, einführende fachbezogene Fragestellungen zu bearbeiten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Gutes Abiturwissen in Mathematik und Chemie. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-WW05 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft, Hydrologie und Abfallwirtschaft und Altlasten sowie im Ergänzungsbereich Wasserwirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 105 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Ergänzungsbereich Abfallwirtschaft und Altlasten

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BWW07 (Geo-EB-A07)	Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten	Prof. Bilitewski
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul beinhaltet Begriffe und Techniken aus den Bereichen Ablagerung und Nachsorge von Abfällen sowie der Schadstoffcharakterisierung von Altlasten. Zentrale Schwerpunkte sind Arten, Bauformen, Klassen, Nachsorge und der Aufbau von Deponien sowie potentielle Stoffgruppen, Risiken und Maßnahmen der Schadensbeschreibung.</p> <p>Die Studierenden kennen wesentliche Grundlagen zur Ablagerung von Abfällen, Reststoffen sowie Schadstoffen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundwissen in Mathematik, Physik, Chemie und Biologie auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten und Hydrologie. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Abfallwirtschaft und Altlasten des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Grundwassersanierung und neue Technologien.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BAA08 (Geo-EB-A08)	Grundwassersanierung und neue Technologien	Prof. Werner
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul umfasst bekannte und innovative Techniken zur Sanierung von Altlasten und insbesondere von belastetem Grundwasser, wie z.B. Grundwasserzirkulationsbrunnen etc. Neue Technologien stammen aus aktuell laufenden Forschungsprojekten. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der aktuellen Entwicklung im Bereich der Sanierung von Altlasten mit Schwerpunkt Grundwasser.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen für die Teilnahme sind mathematische, biologische, chemische, physikalische sowie ingenieurtechnische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-A07 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Wasserwirtschaft und Hydrologie. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Abfallwirtschaft und Altlasten des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Abfall- und Ressourcenwirtschaft für Geographen.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-A04	Abfall- und Ressourcenwirtschaft für Geographen	Prof. Bilitewski
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse der Abfall- und Ressourcenwirtschaft mit Schwerpunkt auf Aspekten des Abfallaufkommens, der Abfallzusammensetzung, Abfallerfassung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung. Neben Restabfällen besitzen sie auch einen Überblick über Sonderabfälle und Rückstände aus Kläranlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (0,5 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzungen für die Teilnahme sind mathematische, biologische, chemische, physikalische sowie ingenieurtechnische Grundkenntnisse auf Abiturniveau. Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-A08 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang Wasserwirtschaft. Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Abfallwirtschaft und Altlasten des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer. Für die zweite Klausurarbeit ist eine sonstige schriftliche Prüfungsleistung (Belegarbeit) als Prüfungsvorleistung zu erbringen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 112 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 38 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Meteorologie

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-M00	Meteorologie für Geographen	Prof. Bernhofer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen erweiterte meteorologische und klimatologische Kenntnisse sowie einen Überblick der meteorologischen Datenerfassung. Sie überblicken die Themenbereiche: Skalenbezug atmosphärischer Prozesse und Phänomene, physikalische Beschreibung meteorologischer Elemente (Druck, Temperatur, Wind, Feuchte, Strahlung), Thermodynamik trockener und feuchter Luft (Adiabaten, Stabilitätskriterien, Diagramme), Wolken- und Niederschlagsbildung, Wärmehaushalt des Bodens und der atmosphärischen Grenzschicht (Flüsse, Gradienten, Verdunstungsbestimmung), Dynamik der Atmosphäre (Kräfte, Grundgleichungen, Zirkulationssysteme), Grundlagen der Wettervorhersage und Klimatologie sowie die atmosphärischen Komponenten des Wasserkreislaufs (Niederschlag, Verdunstung) mit ihren wichtigsten Prozessen und ihrer raumzeitlichen Charakteristik.</p> <p>Die Studierenden können wesentliche atmosphärische Phänomene und Prozesse auf physikalischer Grundlage beschreiben.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (6 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturkenntnisse in Physik und Mathematik.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Meteorologie des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Messmethoden.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 30 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen ca. 195 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 105 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
BHY01 (Geo-EB-M01)	Messmethoden	Prof. Bernhofer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden sind mit den wichtigsten elektrischen Messverfahren und Sensoren sowie der Übertragungs-, Registrier- und Auswertetechnik vertraut. Sie überblicken die Tendenzen bei der Weiterentwicklung der Messmethodik, der Messverfahren der Fernerkundung und der Größen des Wasserkreislaufs, insbesondere das elektrische Messen nicht-elektrischer Größen und die Fernerkundung mittels aktiver und passiver Sensoren. Das Modul wird durch die Anschauung von Geräten im Hörsaal und im Freiland ergänzt. Dazu gehört eine selbst durchgeführte exemplarische Messung mit Erstellung eines entsprechenden Messprotokolls und die Auswertung digitaler Bilddaten.</p> <p>Die Teilnehmer können Messungen als Glieder in einer Messkette behandeln, ihre Fehler abschätzen und ihre Anwendung in Abhängigkeit von der Fragestellung beurteilen. Die Kenntnisse des atmosphärischen Strahlungstransfers in der Atmosphäre sowie der Eigenschaften der Erdoberfläche ermöglichen die sinnvolle Berücksichtigung von Satelliten- und Radarmessungen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS), eine Exkursion (1 Tag), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abiturkenntnisse in Physik und Mathematik und die Kompetenzen der Module Geo-BA-P2 und Geo-EB-M00 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Hydrologie. Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Meteorologie des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten und einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Noten der Klausurarbeiten mit je 45%, die der Seminararbeit mit 10% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 82 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 68 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

## Ergänzungsbereich Amerikanistik

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-AM01	Basics of American Cultural Studies for Geographers	Prof. Georgi-Findlay
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Teilnehmer kennen die Grundlagen der Auseinandersetzung mit den wichtigsten Institutionen und kulturellen Charakteristika der amerikanischen Gesellschaft und deren historische Entstehung sowie die Theorie und Methodik der amerikanischen Kulturwissenschaft. Sie verfügen über solide Grundkenntnisse charakteristischer Züge der amerikanischen Gesellschaft sowie deren Entstehung. Sie kennen die wichtigsten theoretischen Konzepte und Methoden der Kulturwissenschaft und sind in der Lage sie anzuwenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminar (2 SWS) als Einführungskurs, Tutorium (1 SWS), Übung (2 SWS), Selbststudium. Das Modul wird in englischer Sprache angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Englischkenntnisse auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Amerikanistik des Bachelor-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Survey of American Cultural Studies for Geographers.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 135 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-AM02	Survey of American Cultural Studies for Geographers	Prof. Georgi-Findlay
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Teilnehmer sind vertraut mit ausgewählten Methoden und ggf. Theorien der amerikanistischen Kulturwissenschaft. Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden zudem einen Überblick über kulturelle und politische Zusammenhänge der amerikanischen Gesellschaften und Kulturen in einem größeren historischen Zeitraum und die Kompetenz, ihre methodischen und theoretischen Kenntnisse anhand konkreter Analyseobjekte anzuwenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium. Das Modul wird in englischer Sprache angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-AM01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Ergänzungsbereich Amerikanistik des Bachelor-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 150 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	



## Ergänzungsbereich Politikwissenschaft

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-PW01	Einführung in die Politikwissenschaft für Geographen	Prof. Patzelt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden kennen die zentralen Kategorien der vergleichenden Analyse politischer Systeme, besitzen grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale zeitgenössischer und geschichtlicher politischer Systeme und wissen um deren Konkretisierung in ausgewählten politischen Systemen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte und besitzen einen Überblick der systematischen Gehalte politischen Denkens. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über solide Kenntnisse ideengeschichtlicher Entwicklungen und zentraler Grundbegriffe der Politischen Theorie.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Geo-EB-PW-02.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen ca. 120 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-EB-PW02	Spezielle Politikwissenschaft für Geographen	Prof. Patzelt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der Politikwissenschaft. Sie wählen drei der Bereiche „Politisches Denken“, „Systemvergleich I“, „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“ und „Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (6 SWS), Selbststudium	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen des Moduls Geo-EB-PW-01 werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs Politikwissenschaft im Bachelor-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Klausurarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen ca. 180 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

### Anlage 3 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	
Geo-BA-...								
<b>Pflichtbereich</b>								
P1	Relief und Boden	3/1/0/0/0 PL	2/1/*/**/0 *2 Tage **1 Tag PL					12
P2	Klima und Wasser			2/2/0/0/0 PL				5
P3	Vegetation und Landschaft				3/2/0/0/0 2xPL			8
W1	Bevölkerung und Wirtschaft	3/0/0/0/0 PL	2/2/0/0/0 PVL PL					12
W2	Siedlung			2/2/0/0/0 PL (5 LP)	0/0*/0/0 *3 Tage uPL (2 LP)			7
R1	Raumordnung		2/1/0/0/0	1/2/0/0/0 2xPL				8
TM1	Methodische Grundlagen	3/2/0/2/0 PL (8 LP)	4/0/0/0/0 PL (4 LP)					12
TM2	Kartographie	2/0/0/0/0	2/0/2/0/0 PVL PL					8
TM3	Wirtschaft und Recht	2/0/0/1/0 PL	2/0/0/0/0 PL					8
TM4	Geoinformatik			2/0/2/0/0 PL	0/2/0/0/0 PL			8
TM5	Geofernerkundung			2/0/0/0/0 (2 LP)	1/0/0/0/2 PL (4 LP)			6
GP	Geländepraktikum						0/0*/0/0 * 5 Tage PL	6
BP	Berufspraktikum					8 Wochen		11

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	
<b>Wahlbereich</b>								
P4	Projekt in der Physischen Geographie <sup>1</sup>					0/5/0/0/0 PL <sup>**</sup> (3 LP)   (11 LP)		14
W3	Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie <sup>1</sup>					0/5/0/0/0 PL <sup>**</sup> (3 LP)   (11 LP)		14
P5	Regionale Physische Geographie <sup>2</sup>					2/2/0/0/0 2×PL		7
W4	Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie <sup>2</sup>					2/2/0/0/0 2×PL		7
S1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache <sup>3</sup>	0/2/0/0/0 PL	0/2/0/0/0 PL					6
S2	Elementarstufe Fremdsprache (E1-E4) <sup>3</sup>	0/4/0/0/0	0/4/0/0/0 PL					6
<b>1. Ergänzungsbereich<sup>‡</sup></b>				(5) *	(5) *	(5) *		15
<b>2. Ergänzungsbereich<sup>‡</sup></b>				(5) *	(5) *	(5) *		15
							Bachelor-Arbeit	12
<b>LP</b>		<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30 *</b>	<b>28 *</b>	<b>31 *</b>	<b>29</b>	<b>180</b>

LP Leistungspunkte  
 V Vorlesung  
 S Seminar  
 P Praktikum  
 T Tutorium  
 Ü Übung  
 PVL Prüfungsvorleistung(en)  
 PL Prüfungsleistung(en)  
 uPL unbenotete Prüfungsleistung(en)

\* die Verteilung der Leistungspunkte kann je nach der individuell gewählten Kombination der Ergänzungsbereiche variieren  
 \*\* die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester kann in Abhängigkeit von den im Modul bearbeiteten Themen variieren  
 1 eines der Module ist zu wählen  
 2 eines der Module ist zu wählen  
 3 eines der Module ist zu wählen  
 ‡ zwei Ergänzungsbereiche (vgl. Anlage 4) sind zu wählen

#### Anlage 4 Studienablaufplan der Ergänzungsbereiche

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	
Geo-EB-...								
<b>Forstbotanik</b>								
B03	Biologische Prozesse – Strukturen, Prinzipien und Mechanismen			2,5/0/0/0/1,5 2xPL				5
B06	Dendrologie – Biologie, Ökologie und Verwendung wichtiger Baumarten				3/0,7/*/0/0 * ½ Tag Exk. 2xPL			5
B24	Grundlagen Ökologie und Umweltschutz					2/2/0/0/0 2xPL		5
<b>Naturschutz und Landespflege (nur wählbar in Verbindung mit dem Ergänzungsbereich „Forstbotanik“)</b>								
B18	Vegetation/Pflanzengesellschaften und Biotoptypen				1,5/0/*/0/2 *1 Tag Exk. 2xPL			5
B27	Biodiversität Flora – Artenkenntnis, Artenvielfalt und -schutz				1/0/*/0/2,5 *1 Tag Exk. 3xPL			5
B34	Naturschutzstrategien und -maßnahmen					1,5/0,5/*/0/1 *2 Tage Exk. 2xPL		5
<b>Bodenkunde</b>								
B05	Böden und Standorte			2/2/0/0/0 2xPL				5
B07	Stoffhaushalt von Wäldern				2/0/0/0/2 2xPL			5
B14	Klima und Standort					2,5/0/0,5/0/1 2xPL		5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	
<b>Forstwirtschaft weltweit</b>								
B29	Waldökosysteme sowie Forst- und Holzwirtschaft in Osteuropa			2,5/1,5/0/0 2xPL				5
B21	Forst- und Naturschutzpolitik			3/0/0/0/1 2xPL				5
B32	Weltforstwirtschaft					2/2/0/0/0 2xPL		5
<b>Geodatenakquisition und -management</b>								
GI01	Vertiefung Geoinformatik				1/2/0/0/3 uPL 2xPL			8
GI02	Photogrammetrie für Geographen					4/0/0/0/2 uPL PL		7
<b>Angewandte Geologie</b>								
GE01	Allgemeine Geologie			3/1/*/0/0 1 Tag 2xPVL, PL				5
GE02	Mineralogie/Petrographie				3/0/1/0/0 PVL PL	2/0/0/0/0 PVL, PL		6
GE03	Strukturgeologie				4/0/0/0/0 PL			4
<b>Soziologie</b>								
SO02	Soziologie für Geographen			6/0/0/0/0	4/0/0/0/0 2xPL			15
<b>Verkehrswissenschaften</b>								
VW01	Straßenentwurf und -verkehrstechnik für Geographen			2/0/0/0/1 PL	2/0/0/0/1 PL			7
VW02	Planung von Verkehrssystemen für Geographen****				4/0/0/0/1 PL			8
VW03	Grundlagen der Verkehrsplanung****					4/0/0/0/1 PL		8

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>								
W03	Grundlagen des Rechnungswesens			2/0/0/0/3 2xPL				7
W07	Mikroökonomie für Geographen				4/0/0/0/2 2xPL			8
<b>Thematische Kartographie</b>								
KA07	Interaktive Kartenherstellung			1/0/0/0/1 PL	1/0/0/0/2 PL			7
KA08	Visualisierung/Kartengestaltung				2/0/0/2/0 PL	2/0/0/0/0 PL		8
<b>Bodenordnung und Bodenwirtschaft</b>								
BO01	Bodenordnung und Bodenwirtschaft für Geographen				4/0/0/0/0 (5 LP)	1/0/0/0/2 PL (4 LP)		9
BO02	Flächenmanagement für Geographen					3/0/0/0/0 PL		6
<b>Landschaftsplanung</b>								
LP01	Grundlagen der Landschaftsplanung für Geographen			2/0/0/0/1 PVL PL				4
LP02	Projekt Landschaftsplanung für Geographen				2/4/0/0/0 PL			11
<b>Fernerkundung</b>								
FE01	Grundlagen der Angewandten Fernerkundung			0/3/0/0/0 PL				5
FE02	Methoden der Angewandten Fernerkundung				0/4/0/0/0	0/0/0/0/4 PL		10
<b>Hydrologie</b>								
H06	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie			4/0/0/0/0 2xPL				5
H02	Hydrometrie				1/0/*/0/2 *1 Tag Exk. 2xPL			5
H11	Hydroinformatik				1/0/0/0/1 PL	1/0/0/0/1 PL		5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP	
		V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü	V/S/P/T/Ü		
<b>Wasserwirtschaft</b>									
WW05	Hydrobiologie			2/1/0/0/0	2xPL			4	
WW09	Grundlagen der Wasser- versorgung				3/0/0/0/1			5	
WW01	Grundwasserleiter u. Bo- denkunde für Geographen				2/0/0/0/0	PL	2/0/0/0/1	PL	6
<b>Abfallwirtschaft und Altlasten</b>									
A07	Grundlagen der Abfallwirt- schaft und Altlasten			4/0/0/0/0	2xPL			5	
A08	Grundwassersanierung und neue Technologien				4/0/0/0/0	2xPL		5	
A04	Abfall- und Ressourcen- wirtschaft für Geographen					2/0,5/0/0/0	PVL 2xPL	5	
<b>Meteorologie</b>									
M00	Meteorologie für Geo- graphen			3/0/1/0/0,5	3/0/0/0/0,5	PL		10	
M01	Messmethoden					3/0*/0/1/0	*1 Tag Exk. 3xPL	5	
<b>Amerikanistik</b>									
AM01	Basics of American Cultur- al Studies for Geographers			0/2/0/1/2	PL			7	
AM02	Survey of American Cultur- al Studies				2/2/0/0/0	(5 LP)	2/0/0/0/0	PL	8
							(3 LP)		
<b>Politikwissenschaft</b>									
PW01	Einführung in die Politik- wissenschaft für Geogra- phen			4/0/0/0/0	2xPL			6	
PW02	Spezielle Politikwissen- schaft für Geographen				4/0/0/0/0	2xPL	2/0/0/0/0	PL	9
					(6 LP)		(3 LP)		

Abkürzungen siehe Anlage 3

Exk. Exkursion

\*\*\*\* eines der Module ist zu wählen



# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Umweltwissenschaften**

### **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie**

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 29 Bachelor-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Geographie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das Berufspraktikum und die Bachelor-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
  3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Die Anmeldung zu Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen kann der Studierende ohne Angabe von Gründen bis vier Tage vor Prüfungsbeginn rückgängig machen. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Fall von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Geographie erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice, MC) sind nach Maßgabe der MC-Ordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen, es sei denn, die entsprechende Modulbeschreibung sieht anderes vor.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungs-

leistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten in der Regel nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. In Modulen, deren Modulprüfung zwei Klausurarbeiten umfasst, darf jede einzelne Klausurarbeit 60 Min. nicht unterschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, die Ergebnisse schlüssig darzulegen und zu diskutieren.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal eine Dauer von 10 Wochen haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen als Gruppenprüfungen sind möglich, wenn die betreffende Modulbeschreibung dies ausweist.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 120 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 10 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufzubereiten, zu präsentieren und gegebenenfalls zu verteidigen. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokolle, Datenerhebungen, Herbarbelege oder Belegarbeiten.

(2) Protokolle sind formalisierte Berichte über Lehrinhalte bzw. über absolvierte Praktika. Im Rahmen von Datenerhebungen werden wissenschaftliche Informationen erfasst und verarbeitet. Herbarbelege entstehen durch Sammeln und Bestimmen von Arten. Durch Belegarbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, Aufgabenstellungen mit einem begrenzten Umfang zu bearbeiten.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit 36-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.



## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich der Ableistung von Praktikumstagen während der Dauer des Praktikums abhängig, welche durch die Lehrperson dokumentiert wird.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten

regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. die nicht mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag ange-

rechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Berufspraktikum angerechnet.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Für Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Geographie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät Umweltwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss

entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Bachelor-Prüfung**

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 21**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Ba-

chelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss auch in englischer oder in jeder anderen Sprache erbracht werden. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Ein Prüfer muss Hochschullehrer am Institut für Geographie der Technischen Universität Dresden sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grads beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-

Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang**

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Das Studium umfasst ein Berufspraktikum von 320 Stunden Dauer.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen und der Bachelor-Arbeit erworben.

### **§ 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

### **§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.
- (2) Module des Pflichtbereichs sind
  1. Relief und Boden,
  2. Klima und Wasser,
  3. Vegetation und Landschaft,
  4. Bevölkerung und Wirtschaft,
  5. Siedlung,
  6. Raumordnung,
  7. Methodische Grundlagen,

8. Kartographie,
9. Wirtschaft und Recht,
10. Geoinformatik,
11. Geofernerkundung,
12. Geländepraktikum und
13. Berufspraktikum;

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Regionale Physische Geographie und Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie,
2. Projekt in der Physischen Geographie und Projekt in der Wirtschafts- und Sozialgeographie und
3. Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache und Elementarstufe Fremdsprache (E1-E4),

von denen je eines zu wählen ist, sowie

4. die Module der Ergänzungsbereiche:

- a) Forstbotanik
  - aa) Biologische Prozesse – Strukturen, Prinzipien und Mechanismen,
  - bb) Dendrologie – Biologie, Ökologie und Verwendung wichtiger Baumarten,
  - cc) Grundlagen Ökologie und Umweltschutz,
- b) Naturschutz und Landespflge (nur wählbar in Verbindung mit „Forstbotanik“)
  - aa) Vegetation/Pflanzengesellschaften und Biotoptypen,
  - bb) Biodiversität Flora – Artenkenntnis, Artenvielfalt und -schutz,
  - cc) Naturschutzstrategien und -maßnahmen,
- c) Bodenkunde
  - aa) Böden und Standorte,
  - bb) Stoffhaushalt von Wäldern,
  - cc) Klima und Standort,
- d) Forstwirtschaft weltweit
  - aa) Waldökosysteme sowie Forst- und Holzwirtschaft in Osteuropa,
  - bb) Forst- und Naturschutzpolitik,
  - cc) Weltforstwirtschaft,
- e) Geodatenakquisition und -management
  - aa) Vertiefung Geoinformatik,
  - bb) Photogrammetrie für Geographen,
- f) Angewandte Geologie
  - aa) Allgemeine Geologie,
  - bb) Mineralogie/Petrographie,
  - cc) Strukturgeologie,
- g) Soziologie: Soziologie für Geographen
- h) Verkehrswissenschaften
  - aa) Straßenentwurf und -verkehrstechnik für Geographen,
  - bb) Planung von Verkehrssystemen für Geographen und Grundlagen der Verkehrsplanung, von denen eines zu wählen ist,
- i) Wirtschaftswissenschaften
  - aa) Grundlagen des Rechnungswesens,
  - bb) Mikroökonomie für Geographen,
- j) Thematische Kartographie
  - aa) Interaktive Kartenherstellung,
  - bb) Visualisierung/Kartengestaltung,
- k) Bodenordnung und Bodenwirtschaft
  - aa) Bodenordnung und Bodenwirtschaft für Geographen,
  - bb) Flächenmanagement für Geographen,



- l) Landschaftsplanung
    - aa) Grundlagen der Landschaftsplanung für Geographen,
    - bb) Projekt Landschaftsplanung für Geographen,
  - m) Fernerkundung
    - aa) Grundlagen der Angewandten Fernerkundung,
    - bb) Methoden der Angewandten Fernerkundung,
  - n) Wasserwirtschaft
    - aa) Hydrobiologie,
    - bb) Grundlagen der Wasserversorgung,
    - cc) Grundwasserleiter und Bodenkunde für Geographen,
  - o) Abfallwirtschaft und Altlasten
    - aa) Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten,
    - bb) Grundwassersanierung und neue Technologien,
    - cc) Abfall- und Ressourcenwirtschaft für Geographen,
  - p) Meteorologie
    - aa) Meteorologie für Geographen,
    - bb) Messmethoden,
  - q) Hydrologie
    - aa) Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
    - bb) Hydrometrie,
    - cc) Hydroinformatik,
  - r) Amerikanistik
    - aa) Basics of American Cultural Studies for Geographers,
    - bb) Survey of American Cultural Studies,
  - s) Politikwissenschaft
    - aa) Einführung in die Politikwissenschaft für Geographen,
    - bb) Spezielle Politikwissenschaft für Geographen,
- von denen zwei Ergänzungsbereiche zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 6 Wochen verlängern, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingeht. Die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

**§ 29**  
**Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

**Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

**§ 30**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 27.07.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Umweltwissenschaften**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie**

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der forschungsorientierte Master-Studiengang Geographie (M.Sc.) baut auf dem Bachelor-Studiengang Geographie auf. Seine Absolventen und Absolventinnen verfügen über vertiefte Kenntnisse der Geographie, der Methoden empirischer geowissenschaftlicher Forschung und aktueller Herausforderungen in praktischen Anwendungsfeldern der Geographie. Auf Basis natur- und sozialwissenschaftlicher Grundlagen sind sie befähigt, mit geeigneten Methoden raumbezogene Strukturen und Prozesse („Geographischer Wandel“) auf verschiedenen Maßstabsebenen zu beschreiben, zu erklären und weiterzuentwickeln. Den fachlichen Kern bildet ein Integrationsbereich, in dessen Mittelpunkt inter- und transdisziplinäre Kompetenzen im Grenzbereich von Umwelt- und Gesellschaftswissenschaften stehen. Der Integrationsbereich wird ergänzt durch die beiden alternativ angebotenen Vertiefungsrichtungen „Stadt- und Regionalentwicklung“ sowie „Umweltwandel“. Zunehmend selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten befähigt die Studierenden im Master-Studiengang fachlich und methodisch zu einer beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis. Ein zentrales Ziel des Studiengangs ist ein tiefgehendes Verständnis für geographischen Wandel, also für die Veränderungen, welchen Umwelt- und Sozialsysteme unterliegen.

(2) Das Studium qualifiziert in besonderem Maße zu einer Berufstätigkeit in den Bereichen der Stadt- und Regionalentwicklung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für die Arbeit in staatlichen und kommunalen Verwaltungen, halbstaatlichen und privaten Organisationen, Verbänden und Beratungsunternehmen sowie an Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

(3) Durch die Kenntnis wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Methoden können die Absolventen in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen beispielsweise in folgenden Tätigkeitsbereichen übernehmen:

1. Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Stadt- und Dorfplanung,
2. raumbezogene Marktforschung, Standort-, Entwicklungs- und Investitionsplanung auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene,
3. Naturrisiken, Landschaftspflege und Landschaftsplanung,
4. raumbezogene Information, Dokumentation und Beratung,
5. Erkundung, Bewertung und Schutz natürlicher Ressourcen,
6. Fachplanung, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Versorgung, Freizeit, Verkehr, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Fremdenverkehrswirtschaft.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster, in Deutschland anerkannter, berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geographie bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Praktika (inklusive Geländepraktikum und Forschungs- oder Lehrpraktikum) oder auch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Vorlesungen (V) dienen im Master-Studiengang Geographie der zusammenhängenden Darstellung eines Fachgebiets oder wesentlicher Teilbereiche und vermitteln den aktuellen Forschungsstand. Übungen (Ü) können die Vorlesungen thematisch ergänzen oder dienen der Einübung und Anwendung von fachlichen und spezifischen methodischen Kenntnissen. In Seminaren (S) erarbeiten die Studierenden selbstständig wissenschaftliche Beiträge, tragen diese in Referaten vor und diskutieren sie im Plenum. Demgegenüber stellen Projekte (Pj) eine Lehrmethode dar, bei der ein für die Lernenden relevantes Problem in Kleingruppen bearbeitet und einer Lösung zugeführt wird. Das Besondere dieser Unterrichtsmethode ist, dass sie in hohem Maße die Selbstständigkeit der Lernenden fordert. Praktika (P) dienen der Anwendung der erworbenen Kompetenzen durch konkreten Bezug zum Raum bzw. durch das Einüben von Methoden. Geländepraktika (G) sind ein traditionell wichtiges didaktisches Instrument des Geographie-Studiums und dienen der Vertiefung und Anwendung theoretischen Wissens anhand von praktischen Beispielen vor Ort. Unverzichtbarer Bestandteil des Studiums ist das Selbststudium, welches die selbstständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten umfasst.

(3) Im Forschungs- oder Lehrpraktikum wendet der Studierende sein Fachwissen im praktischen Einsatz in Forschung oder Lehre, z.B. als Tutor, an. Hierzu bewirbt er sich bei Universitäten (auch der eigenen) oder Forschungseinrichtungen um eine einschlägige Tätigkeit. Auch Tätigkeiten bei Unternehmen, Behörden oder anderen Organisationen im außeruniversitären Bereich können nach vorheriger Rücksprache mit einem verantwortlichen Hochschul-lehrer Gegenstand des Moduls sein, sofern die Tätigkeit eine Orientierung auf Forschung (auch anwendungsorientierte) oder Lehre erkennen lässt.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 4 Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst sechs Module des Pflichtbereichs und im Wahlpflichtbereich ein Wahlpflichtmodul sowie drei Module einer der Vertiefungsrichtungen „Stadt- und Regionalentwicklung“ und „Umweltwandel“, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen jedes Moduls werden nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Entscheidung, welche Vertiefungsrichtung ab dem zweiten Semester belegt wird, ist zu Beginn des Studiums zu treffen.

(8) Die Wahl von Wahlpflichtmodulen erfolgt durch Einschreibung. Ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt, erfolgt die Auswahl durch Losverfahren unter den Bewerbern, welche die unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführten Kompetenzen nachweisen können. Anzahl der Plätze sowie Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben. Schreiben sich weniger als fünf Studierende für ein Wahlpflichtmodul ein, so liegt es im Ermessen der Studienkommission, ob dieses Wahlpflichtmodul durchgeführt werden muss.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Geographie ist stärker forschungsorientiert.

(2) Das Studium der Geographie umfasst einen integrativen Bereich, der neben grundlegenden geographischen Konzepten die Themen Umweltrisiken, Geodateninfrastrukturen, Wirtschaftlicher Strukturwandel sowie Wandel in geographischen Räumen sowohl aus human-

geographischer als auch aus physisch-geographischer Sicht unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeiten umfasst. Weitere Inhalte des Studiums sind geographische Methoden. Darüber hinaus bietet der Master-Studiengang Geographie die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung in den Vertiefungsrichtungen:

1. Stadt- und Regionalentwicklung mit den Themenschwerpunkten sozialer und demographischer Wandel, Stadt- und Regionalmanagement, Forschungs- und Kommunikationsmethoden.
2. Umweltwandel mit den Themenschwerpunkten Klima- und Landschaftswandel, Wasserhaushalt, Feld- und Labormethoden.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Geographie. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 27.09.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen



**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K1	Integrative geographische Konzepte	Prof. Allgemeine Wirtschafts- und Sozialgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer verstehen vor dem Hintergrund unterschiedlicher wissenschaftstheoretischer Positionen, die sich durch die sozial- und naturwissenschaftlichen Perspektiven der Geographie ergeben, Grundkonzepte und Paradigmen einer integrativen Geographie. Ausgangspunkt ist zum einen das analytisch-scientistische Wissenschaftsverständnis der Naturwissenschaften, zum anderen das interpretativ-verstehende Wissenschaftsverständnis der Sozialwissenschaften. Darauf aufbauend können sich die Studierenden kritisch mit der unterschiedlichen Thematisierung von Mensch-Umwelt-Interaktionen in der Physischen Geographie und in der Humangeographie auseinandersetzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Ringvorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fundierte Kenntnisse der geographischen Teilgebiete, die in einem Bachelor-Studiengang der Geographie erworben sein können.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Wandel in geographischen Räumen, Geländepraktikum, Feld- und Labormethoden, Sozialer und demographischer Wandel, Stadt- und Regionalmanagement, Dynamik des Wasserhaushalts, Landschaftswandel und Forschungs- oder Lehrpraktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 30 Min. Dauer. Für die mündliche Prüfungsleistung ist ein Referat als Prüfungsvorleistung zu erbringen	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen ca. 210 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K2	Umweltrisiken	Prof. Dr. A. Kleber
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer besitzen ein vertieftes Verständnis klimatischer Wechselwirkungen im Kontext natürlicher paläoklimatischer wie auch anthropogen ausgelöster Schwankungen des Klimas. Damit kennen sie die wichtigsten Wechselwirkungen im Klimasystem und verfügen über das für integrative Beurteilungen von Aussagen zur Klimaentwicklung notwendige Gesamtverständnis insbesondere auf der Grundlage vergangener Klimaänderungen. Die Teilnehmer überblicken wesentliche Grundlagen der Angewandten Geomorphologie und kennen geomorphologische Prozesse, die zu kurzfristig oder langfristig wirksamen geomorphologischen Risiken führen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Aspekte der geomorphologischen Risiken mit besonderem Schwerpunkt auf den Wirkungen von Klimaänderungen. Sie sind fähig, Inhalte der Angewandten Geomorphologie selbstständig zu erarbeiten. Sie sind zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken fähig und besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichen Transferleistungen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium. Das Modul wird teilweise in englischer Sprache angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Kenntnisse der Physischen Geographie, insbesondere der Klimageographie und der Geomorphologie, die bspw. in den Modulen Relief und Boden sowie Klima und Wasser des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben sein können. Quelle: Gebhardt et al.: Geographie – Spektrum/Elsevier-Verlag.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Wandel in geographischen Räumen, Forschungs- oder Lehrpraktikum, Geländepraktikum, Feld- und Labormethoden und Dynamik des Wasserhaushalts sowie Landschaftswandel.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie aus einer Projektarbeit im Umfang von 40 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K3	Wirtschaftlicher Strukturwandel	Prof. Dr. H. Kowalke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen, ihre Ursachen, Folgen und räumlichen Differenzierungen sowie Theorien und Konzepte wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zur Erklärung dieser Entwicklungen (Landwirtschaft, Industrie, Dienstleistungen).</p> <p>Die Teilnehmer besitzen anwendungsbereite Kenntnisse der Ursachen, Folgen und Wirkungen des wirtschaftlichen Strukturwandels sowie der unterschiedlichen Implikationen für die räumliche Entwicklung auf verschiedenen geographischen Maßstabsebenen. Sie sind in der Lage, die Komplexität wirtschaftlicher Entwicklungen sowie deren Folgen für die Gesellschaft und die geographischen Räume theoretisch fundiert und systematisch zu analysieren und zu bewerten; entsprechend besitzen die Studierenden ein für diese Kompetenzen notwendiges Wissen über wirtschaftswissenschaftliche Theorien, Konzepte und Methoden, die zur Untersuchung und Erklärung der Wandlungsprozesse herangezogen werden.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren. Ferner sind sie zum Präsentieren wissenschaftlicher Sachverhalte fähig.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fundierte Kenntnisse der Wirtschaftsgeographie, die bspw. im Modul Bevölkerung und Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben sein können. Quelle: Gebhardt et al.: Geographie – Spektrum/Elsevier-Verlag.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Wandel in geographischen Räumen, Sozialer und demographischer Wandel, Forschungs- und Kommunikationsmethoden, Stadt- und Regionalmanagement, Geländepraktikum und Forschungs- oder Lehrpraktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 80 Stunden inklusive mündlicher Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 180 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K4	Geodateninfrastrukturen	Prof. Dr. L. Bernard
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer kennen organisatorische und technische Konzepte von Geodateninfrastrukturen (GDI) und Interoperabilität für Geoinformationen. Sie überblicken Organisationen zum Aufbau von GDI auf Basis interoperabler Geoinformationsdienste, kennen aktuelle Forschungsarbeiten zu diesen Themen sowie für GDI genutzte Technologien und Systeme.</p> <p>Sie besitzen nach erfolgreichem Abschluss des Moduls einen fundierten Überblick über GDI und zugehörige Technologien. Sie verfügen über Methodenkompetenz zum Aufbau von Geoinformationsdiensten sowie Nutzung und Bewertung entsprechender Softwareprodukte.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Grundlegende Kenntnisse in der Geoinformatik (Modellierung und Analyse von Geodaten, GIS-Anwendung), der Kartographie/Geodäsie (Kartennetzentwürfe) sowie der deskriptiven Statistik, die bspw. in den Modulen Geoinformatik, Kartographie und Methodische Grundlagen des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben sein können.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu Geographischen Methoden im Master-Studiengang Geographie, von denen eines zu wählen ist. Es ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geoinformationstechnologien. Es schafft Voraussetzungen für die Module Forschungs- oder Lehrpraktikum, Geländepraktikum, Stadt- und Regionalmanagement, Dynamik des Wasserhaushalts, Feld- und Labormethoden sowie Landschaftswandel.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten) als unbenoteter Prüfungsleistung.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 5 Prüfungsordnung fließen in die Modulnote die Note der Klausurarbeit mit 70%, die der sonstigen Prüfungsleistung mit 30% ein.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 105 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 45 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K5	Geographische Fernerkundung	Prof. Dr. E. Csaplovics
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen umfassende Kenntnisse im angewandten Monitoring und in der projektbezogenen Analyse von multi-sensoralen und multi-temporalen Bilddaten der Fernerkundung für lokale, regionale und globale Fragestellungen der geographischen Forschung. Sie kennen spezifische Sensordaten und Methoden der raumbezogenen Datenanalyse auch anhand von aktuellen Fallbeispielen. Durch Diskussion von geographischen Forschungsthemen der Fernerkundung mit besonderer Berücksichtigung des Bezuges zu Landnutzungsinventur und Landnutzungsplanung überblicken sie den aktuellen Stand des Wissens und die Möglichkeiten der Anwendbarkeit in der Praxis.</p> <p>Die Teilnehmer sind nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls in der Lage, Fragestellungen der Problemfelder der geographischen Fernerkundung in Hinblick auf den multi-thematischen Schwerpunkt Landnutzungsinventur und Landnutzungsplanung eigenständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie können Aspekte raumbezogener geographischer Prozesse in Ihrer Ausformung und Dynamik durch Fernerkundung und Geo-Informationssysteme verknüpfen und umfassend untersuchen. Mit vielfältigen Präsentationsformen wissenschaftlicher Ergebnisse haben sie sich umfassend auseinandergesetzt.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen der Fernerkundung, die bspw. im Modul Geofernerkundung des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben sein können.</p> <p>Literatur: Lillesand et al. (2008): Remote Sensing and Image Interpretation – 6<sup>th</sup> ed., Wiley, Hoboken NJ.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu Geographischen Methoden im Master-Studiengang Geographie, von denen eines zu wählen ist. Es schafft Voraussetzungen für die Module Forschungs- oder Lehrpraktikum, Geländepraktikum, Stadt- und Regionalmanagement, Dynamik des Wasserhaushalts, Feld- und Labormethoden sowie Landschaftswandel.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-K6	Wandel in geographischen Räumen	Professur für Landschaftsökologie und Landschaftswandel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind aktuelle physisch- und humangeographische Strukturen sowie deren Entwicklungen, Ursachen, Wirkungen und Folgen. Die integrative Betrachtung erfolgt anhand ausgewählter geographischer Räume unterschiedlicher Maßstabsebenen. Gegenstand sind ferner räumliche Differenzierungen der Raumausstattung (räumliche Disparitäten) in diesen Räumen.</p> <p>Die Studierenden können die differenzierte Ausstattung geographischer Räume (unterschiedlicher Dimensionsstufen) analysieren und bewerten. Sie vermögen die Ursachen für Entwicklungs- und Wandelprozesse sowie deren Folgen aufzuzeigen und zu bewerten.</p> <p>Sie sind fähig, Inhalte der Regionalen Geographie selbstständig zu erarbeiten und besitzen vertiefte Kenntnisse über komplexe Zusammenhänge im geographischen Raum.</p> <p>Die Teilnehmer besitzen die Fähigkeit zu vernetztem, Fachgebiete übergreifendem Denken und zu eigenständigen Transferleistungen.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminare (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Umweltrisiken und Wirtschaftlicher Strukturwandel werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Min. Dauer und einer Seminararbeit im Umfang von 100 Stunden inklusive mündlicher Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen ca. 270 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-FLP	Forschungs- oder Lehrpraktikum	Studiendekan Geographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer besitzen Erfahrung in der Umsetzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in Forschung oder Lehre und verstehen die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der praktischen Realisierbarkeit. Sie haben sich Einblicke in mögliche Berufsfelder im Umfeld von Forschung oder Lehre erschlossen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Praktikum.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fundierte Kenntnisse der gesamten Geographie und speziell die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Umweltrisiken, Wirtschaftlicher Strukturwandel und Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht. Weitere Bestehensvoraussetzung ist eine Praktikumsbescheinigung.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten und soll als Forschungspraktikum vorzugsweise in der vorlesungsfreien, als Lehrpraktikum während der Vorlesungszeit absolviert werden. Das Praktikum kann in zwei ungefähr gleich große Abschnitte geteilt und/oder bei zwei verschiedenen Organisationen abgeleistet werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden (einschließlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung bei einem Lehrpraktikum und 10 Stunden für die Anfertigung des Protokolls).	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-GP	Geländepraktikum	Prof. Dr. H. Kowalke
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer können sich mit geographisch relevanten Sachverhalten im konkreten räumlichen Kontext (in unterschiedlichen geographischen Dimensionsstufen) auseinandersetzen und besitzen die Fähigkeit, ihre Fachkenntnisse im Gelände umzusetzen sowie geographische Arbeitsweisen und Methoden darauf anzuwenden. Sie können ausgewählte regionalwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig unter Anwendung geeigneter Untersuchungs- und Rechartechniken in einem für sie fremden Raum bearbeiten.</p> <p>Durch den gemeinschaftlich zu bewältigenden Aufenthalt in einer für sie fremden Umgebung verfügen die Studierenden über verbesserte soziale, kommunikative und Team-Fähigkeiten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Geländepraktikum von mindestens 5 Tagen und ein Begleitseminar (2 SWS), welches auch im Gelände realisiert werden kann, sowie Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative Geographische Konzepte, Umweltrisiken, Wirtschaftlicher Strukturwandel und Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 20 Min. Dauer und einer sonstigen Prüfungsleistung (Protokoll).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen ca. 230 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 70 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul findet geblockt statt und dauert fünf Tage.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-S1	Sozialer und demographischer Wandel	Professur Allgemeine Wirtschafts- und Sozialgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind aktuelle demographische und gesellschaftliche Entwicklungen, ihre Ursachen, Folgen und räumlichen Differenzierungen sowie Theorien und Konzepte sozialwissenschaftlicher Forschung zur Erklärung der Entwicklungen.</p> <p>Die Teilnehmer besitzen profunde Kenntnisse der Ausprägungen und Ursachen des sozialen und demographischen Wandels sowie der unterschiedlichen Implikationen für das gesellschaftliche Leben und für die räumliche Entwicklung auf verschiedenen Maßstabsebenen. Die Studierenden sind in der Lage, die Komplexität gesellschaftlicher und demographischer Entwicklungen sowie deren Folgen theoretisch fundiert und systematisch zu analysieren; entsprechend besitzen die Studierenden ein für diese Kompetenzen notwendiges Wissen von sozialwissenschaftlichen Theorien, Konzepten und Methoden, die zur Untersuchung und Erklärung der Wandlungsprozesse herangezogen werden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse der Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeographie, insbesondere Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Wirtschaftlicher Strukturwandel sowie Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Stadt- und Regionalentwicklung des Master-Studiengangs Geographie. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Stadt- und Regionalmanagement.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden inklusive mündlicher Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 180 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-S2	Forschungs- und Kommunikationsmethoden	Prof. Dr. Th. Wiechmann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer verstehen, dass planerische Entscheidungen über die Nutzung des Raumes selten ohne ökologische, soziale oder eigentumsrechtliche Auswirkungen bleiben und verstehen, dass die Lösung und Bewältigung von Interessenkonflikten zum Wesen der räumlichen Planung gehört. Ihre Kompetenzen umfassen theoretische Grundlagen wie anwendbares Wissen zur Planung und Gestaltung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Kommunikationsprozessen in der Stadt- und Regionalentwicklung. Die Studierenden sind damit in der Lage, die Zweckmäßigkeit des Einsatzes bestimmter Forschungsansätze (Fallstudien, Surveys, Vergleichsstudien etc.) sowie von Moderations- und Mediationsverfahren in konkreten Entscheidungsprozessen der Stadt- und Raumplanung zu bewerten und verfügen über erste eigene Moderationserfahrungen.</p> <p>Die Teilnehmer verfügen über grundlegendes Wissen über wissenschaftliche Forschungsdesigns, Präsentations- und Verhandlungsmethoden sowie über Moderationstechniken und Moderationsverfahren und deren Einsatzmöglichkeiten anhand konkreter Beispiele aus der Stadt- und Regionalplanung.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminare (6 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kompetenzen der Module Wirtschaftlicher Strukturwandel und Integrative geographische Konzepte werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen in der Vertiefungsrichtung Stadt- und Regionalentwicklung des Master-Studiengangs Geographie, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 140 Stunden sowie aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) mit einer Dauer von 20 Minuten. Das Bestehen der Modulprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung abhängig, der aktiven Übernahme von Rollen in Planspiel-Übungen (Gesamtdauer 540 Minuten) und Mitwirkung an Kreativitätsübungen (Gesamtdauer 180 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Projektarbeit wird doppelt gewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen ca. 240 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 90 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-S3	Landschaftsplanung im Kontext zur Raum- und Fachplanung	Prof. Dr. C. Schmidt
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der landschaftsplanerischen Beiträge zur Fachplanung, insb. der Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte (UVP), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), der landschaftsplanerischen Beiträge zur Raumplanung, insb. zur Grünordnungsplanung und ihrer Integration in den Bebauungsplan, zu verschiedenen Ländermodellen der Landschaftsplanung und Integrationsmöglichkeiten in die Regionalplanung und zur Landschaftsrahmenplanung im Kontext zur Regionalplanung sowie zu aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich. Die Studierenden besitzen vertiefte, anwendungsbezogene Kenntnisse, wann welche umweltbezogenen Prüfungen und Pläne notwendig sind, welche Arbeitsschritte erforderlich und welche planerischen Methoden anzuwenden sind, sowie fundierte Einsichten und Fähigkeiten zur Durchführung von Umweltprüfungen auf der Ebene der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung. Sie verfügen über verfestigte und erweiterte Kompetenzen in Bezug auf die Eingriffsregelung und können aktuelle Entwicklungen in landschaftsplanerischen Zusammenhängen diskutieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Seminare (4 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kompetenzen in der Landschaftsplanung werden vorausgesetzt, die i. d. R. im Ergänzungsbereich Landschaftsplanung des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben wurden. Die Teilnahme an dem Modul ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Anzahl der Plätze wird in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung zu Beginn des Studienjahrs bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen in der Vertiefungsrichtung Stadt- und Regionalentwicklung des Master-Studiengangs Geographie, von denen eines zu wählen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung (Belegarbeiten im Umfang von 180 Stunden) als Prüfungsvorleistung und einer mündlichen Prüfungsleistung (Gruppenprüfung) mit einer Dauer von 20 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen ca. 270 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-S4	Stadt- und Regionalmanagement	Prof. Dr. Th. Wiechmann
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in ausgewählte Aspekte der Raumordnung und des Stadt- und Regionalmanagements. Im Rahmen ihrer individuellen fachlichen Profilbildung besitzen sie besonders Qualifikationen für die Erarbeitung von räumlichen Plänen und Konzepten in einem europäischen Kontext auf der Grundlage von Planungs-, Analyse- und Bewertungsmethoden sowie aktueller Instrumente und Programme der Stadt- und Regionalentwicklung.</p> <p>Durch die Verknüpfung von theoretischen Hintergründen, Beispielen aus der Praxis sowie Analysen und Konzeptentwicklungen sind die Studierenden dazu befähigt, Problemstellungen der Raumordnung und des Stadt- und Regionalmanagements zu analysieren, die Relevanz ausgewählter Planungsansätze, Instrumente und Programme für die Praxis einzuschätzen sowie Konzepte des Stadt- und Regionalmanagements zu verstehen und sachgerecht zu beurteilen. Die Studierenden besitzen einen Überblick über ausgewählte Fragestellungen, Konzepte, Instrumente, Programme und Pläne sowie die praktische Relevanz der Raumordnung und des Stadt- und Regionalmanagements.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Projekt (3 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Wirtschaftlicher Strukturwandel, Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung sowie Sozialer und demographischer Wandel werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Stadt- und Regionalentwicklung des Master-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 140 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen ca. 195 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-U1	Dynamik des Wasserhaushalts	Prof. Dr. D. Faust
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden besitzen ein vertieftes Verständnis des Wasserhaushalts terrestrischer Standorte. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der fluvialen Dynamik und verstehen die hydrologische Bedeutung des tieferen und des oberflächennahen Untergrunds in Abhängigkeit von seinen Eigenschaften. Sie können Konsequenzen von Nutzungs- und Klimaänderungen auf den Wasserhaushalt abschätzen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (3 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Umweltrisiken und Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen in der Vertiefungsrichtung Umweltwandel des Master-Studiengangs Geographie, von denen eines zu belegen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-U2	Climate Change	Prof. Dr. C. Bernhofer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden wissen um den Umgang mit beschränkten Ressourcen vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Welt am Beispiel des Klimawandels, der beispielsweise große Ansprüche an die Ressource Wasser stellt, wobei das Wasserdargebot und seine Nutzung von naturräumlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen. Die Studierenden verstehen Klimaänderungen als eine wesentliche Komponente im globalen Wandel auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im System Erde-Atmosphäre. Im Zentrum steht dabei der Stand der Klimaforschung (Daten, Methoden und Ergebnisse) inklusive der Wechselwirkungen mit Hydrosphäre und Biosphäre. Die Studierenden verstehen komplexe Systeme im Kontext des Globalen Wandels und klimatischer Prozesse. Sie sind mit Hilfe von Bewertungsmethoden (z.B. Ökobilanzen) in der Lage, wirtschaftliche Konflikte zur Ressource Wasser zu analysieren und für Probleme des Globalen Wandels Lösungen vorzuschlagen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (1 SWS), Selbststudium. Das Modul wird ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie, die z.B. im Modul Klima und Wasser oder in den Ergänzungsbereichen Meteorologie und Hydrologie des Bachelor-Studiengangs Geographie erworben worden sein können, sowie Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie auf Abiturniveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines von zwei Wahlpflichtmodulen in der Vertiefungsrichtung Umweltwandel des Master-Studiengangs Geographie, von denen eines zu belegen ist.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 min sowie einer Seminararbeit inklusive mündlicher Präsentation und Diskussion der Ergebnisse im Umfang von 75 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Modulnote fließen die Note der Klausurarbeit mit 30%, die der Seminararbeit mit 70% ein.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen ca. 180 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-U3	Feld- und Labormethoden	Prof. Dr. D. Faust
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Teilnehmer kennen die wesentlichen Feldmethoden im Gelände und können sie anwenden. Dazu gehören klassische Verfahren wie Kartierung, Profilbeschreibung und Probennahme sowie moderne Verfahren und Techniken der Landschaftsanalyse insbesondere die Aufnahme der Oberfläche und des oberflächennahen Untergrunds. Den Feldarbeiten liegt in der Regel eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung zugrunde (z.B. Boden-erosion, Deckschichten, Geoarchäologie, Wasserhaushalt).</p> <p>Die Studierenden kennen gängige Labormethoden aus eigener praktischer Anschauung, wofür sie im Feld entnommene Proben bearbeiten, analysieren und für mögliche Folgearbeitsschritte weiter aufbereiten. Abschließend sind sie in der Lage, die Daten zu diskutieren und zu interpretieren.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Praktikum (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Umweltrisiken und Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Umweltwandel des Master-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 220 Stunden.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen ca. 270 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
Geo-MA-U4	Landschaftswandel	Professur für Landschaftsökologie und Landschaftswandel
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Teilnehmer kennen wesentliche Methoden und Konzepte der angewandten Landschaftsentwicklung in Forschung und Praxis. Die Landschaftsentwicklung umfasst die Rekonstruktion paläoökologischer Partialkomplexe (Relief, Boden, Vegetation, Wasser, Klima) über Proxy-Parameter sowie gegenwarts- und zukunftsorientierte landschaftsökologische Problemstellungen und Lösungsansätze. Methodische Ansätze orientieren sich an empirischen Analysen aktueller und vergangener Landschaftsveränderungen auf lokaler und regionaler Ebene (Stoffflüsse, Stoffbilanzierungen, Geochronologien, Prozessforschung). Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Wirkungsgefügen in den Mensch-Umwelt-Relationen aus aktueller wie geoarchäologischer Sicht.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Vorlesungen (2 SWS), Seminar (2 SWS), Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Die Kompetenzen der Module Integrative geographische Konzepte, Umweltrisiken sowie Geodateninfrastrukturen oder Geographische Fernerkundung werden vorausgesetzt.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Vertiefungsrichtung Umweltwandel des Master-Studiengangs Geographie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden inklusive mündlicher Präsentation und Diskussion der Ergebnisse.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ist Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen ca. 210 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



## Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/P/G/Ü/Pj	V/S/P/G/Ü/Pj	V/S/P/G/Ü/Pj	V/S/P/G/Ü/Pj	
Geo-MA-K1	Integrative geographische Konzepte	2/2/0/0/0/0 PVL PL				9
Geo-MA-K2	Umweltrisiken	3/2/0/0/0/0 2xPL				8
Geo-MA-K3	Wirtschaftlicher Strukturwandel	2/2/0/0/0/0 PL				8
Geo-MA-K4 <sup>1</sup>	Geodateninfrastrukturen	2/0/0/0/1/0 uPL PL				5
Geo-MA-K5 <sup>1</sup>	Geographische Fernerkundung	2/2/0/0/0/0 PL				5
Geo-MA-K6	Wandel in geographischen Räumen <sup>++</sup>		2/4/0/0/0/0 2xPL			12
Geo-MA-FLP	Forschungs- oder Lehrpraktikum			Praktikum (300 Stunden) uPL		10
Geo-MA-GP	Geländepraktikum		0/2/*/0/0/0 *5 Tage 2xPL			10
<b>Module der Vertiefungsrichtung „Stadt- und Regionalentwicklung“ *</b>						
Geo-MA-S1	Sozialer und demographischer Wandel		2/2/0/0/0/0 PL			8
Geo-MA-S4	Stadt- und Regionalmanagement			0/2/0/0/0/0/3 PL		9
Geo-MA-S2 <sup>2</sup>	Forschungs- und Komm.-Methoden		0/4/0/0/0/0 PVL PL (7 LP)	0/2/0/0/0/0 PL (4 LP)		11
Geo-MA-S3 <sup>2</sup>	Landschaftsplanung im Kontext zur Raum- und Fachplanung		0/2/0/0/0/0 (6 LP)	0/2/0/0/0/0 PVL PL (5 LP)		11

<b>Module der Vertiefungsrichtung „Umweltwandel“<sup>+</sup></b>						
Geo-MA-U3	Feld- u. Labor- methoden <sup>++</sup>		0/2/2/0/0/0 PL (6 LP)	(5 LP)		11
Geo-MA-U4	Landschaftswandel			2/2/0/0/0/0 PL		9
Geo-MA-U1 <sup>3</sup>	Dynamik des Was- serhaushalts		3/2/0/0/0/0 PL			8
Geo-MA-U2 <sup>3</sup>	Climate Change		2/0/1/0/1/0 2xPL			8
					Master-Arbeit	27
					Kolloquium	3
<b>Leistungspunkte</b>		30	31	29	30	<b>120</b>

<sup>+</sup> eine von zwei Vertiefungsrichtungen ist zu wählen  
<sup>1, 2, 3</sup> jeweils eines von zwei Modulen ist zu wählen  
<sup>++</sup> die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester kann in Abhängigkeit von den im Modul bearbeiteten Themen variieren

LP=Leistungspunkte; V=Vorlesung; S=Seminar; P=Praktikum;  
G=Geländepraktikum; Ü=Übung; Pj=Projekt  
PVL=Prüfungsvorleistung(en); PL=Prüfungsleistung(en);  
uPL=unbenotete Prüfungsleistung(en)

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Umweltwissenschaften**

### **Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Geographie**

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit gemäß § 25 Abs. 1 für den Master-Studiengang Geographie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
  3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr.

3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Master-Arbeit und zum Kolloquium aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Geographie erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice, MC) sind nach Maßgabe der MC-Ordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großel-

tern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, die Ergebnisse schlüssig darzulegen und zu diskutieren.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Präsentation und Durchsetzung von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs



konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Protokolle, Praktikumsberichte, Belegarbeiten und Moderationen.

(2) Protokolle sind formalisierte Berichte über Lehrinhalte, Praktikumsberichte über absolvierte Praktika. Durch eine Moderation soll der Studierende die Fähigkeit nachweisen eine wissenschaftliche Diskussion zu führen und zu leiten. Durch Belegarbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, Aufgabenstellungen mit einem begrenzten Umfang zu bearbeiten.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5         | = sehr gut,          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut,               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend,      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend,       |
| ab 4,1                         | = nicht ausreichend. |

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 60-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 85% und der Note des Kolloquiums mit einem Gewicht von 15% zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben. In durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, der Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, abhängig.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) rechnerisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 17**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Geographie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Geographie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches beherrscht, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 21

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Geographie der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit beschließen, bevor der Kandidat alle Modulprüfungen abgelegt hat. Hierzu hat der Kandidat eine Planung vorzulegen, aus der in nachvollziehbarer Weise hervorgeht, wie die noch ausstehenden Modulprüfungen parallel zur Bearbeitung der Master-Arbeit abgeleistet werden.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache, auf Antrag des Studierenden wahlweise in englischer Sprache, in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung

eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor einem Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.



## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 25**

### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst ein Forschungs- oder Lehrpraktikum von 300 Stunden.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in 7 Modulen des Pflichtbereichs, 3 Modulen des Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Es stehen die Vertiefungsrichtungen „Stadt- und Regionalentwicklung“ sowie „Umweltwandel“ zur Auswahl.

## **§ 26**

### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand, Ausgestaltung und gegebenenfalls maximale Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulbeschreibungen definiert sind.

## **§ 27**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs (einschließlich einer der beiden Vertiefungsrichtungen) sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Integrative geographische Konzepte,
2. Umweltrisiken,
3. Wirtschaftlicher Strukturwandel,
4. Wandel in geographischen Räumen,
5. Forschungs- oder Lehrpraktikum sowie
6. Geländepraktikum.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Geodateninfrastrukturen sowie Geographische Fernerkundung, von denen eines zu wählen ist,
2. in der Vertiefungsrichtung 'Stadt- und Regionalentwicklung'
  - a) Sozialer und demographischer Wandel,
  - b) Forschungs- und Kommunikationsmethoden sowie Landschaftsplanung im Kontext zur Raum- und Fachplanung, von denen eines zu wählen ist,
  - c) Stadt- und Regionalmanagement,
3. in der Vertiefungsrichtung 'Umweltwandel'
  - a) Dynamik des Wasserhaushalts sowie Climate Change, von denen eines zu wählen ist,
  - b) Feld- und Labormethoden sowie
  - c) Landschaftswandel.

(4) Die den Modulen zugeordneten, erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich in das Zeugnis aufgenommen werden.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 22 Wochen; es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

## **§ 29**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 30**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 27.09.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

# **Technische Universität Dresden**

## **Juristische Fakultät**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung**

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Durch das Studium haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, interdisziplinäre Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten des Wirtschaftsrechts zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Reichweite zur Lösung komplexer wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen heranzuziehen.

(2) Die Absolventen sind durch ein breites fachliches Wissen, die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie die umfassende praxisorientierte Ausbildung dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Durch die besondere Praxisbezogenheit verfügen sie über vertiefte Einblicke in ihre zukünftigen Aufgabengebiete.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der akademische Grad eines juristischen Bachelors oder die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die Erste Juristische Prüfung oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss, sofern die Bewerber über hinreichende deutsche Rechtskenntnisse, die in der Regel durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen sind, verfügen.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse in der deutschen und englischen Fachsprache voraus, die in der Regel durch ein Zeugnis auf der Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates nachzuweisen sind.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

## **§ 5**

### **Lehr- und Lernformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte neben dem Selbststudium durch folgende Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des Faches in zusammenhängender Darstellung.
2. Arbeitsgemeinschaften ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
3. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
5. Workshops dienen der praktischen Übung und Anwendung der erlangten Qualifikation in der Gruppe, indem typische praktische Problemstellungen dargestellt und geübt werden.
6. Prozesssimulationen ermöglichen den Studierenden, ihre Rechtskenntnisse und allgemeine Qualifikationen in gerichtlichen oder damit in Zusammenhang stehenden Verfahrenssituationen praktisch anzuwenden.
7. Selbststudium ermöglicht den Studierenden die selbstständige Erarbeitung von modulbezogenen Themenbereichen auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien.

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt.

(2) Das Studium umfasst sieben Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht. Es stehen die Wahlpflichtmodule „Wirtschaft und Steuern“ sowie „Regulierte Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr“ zur Verfügung. Es ist eines der beiden Wahlpflichtmodule zu wählen. Ein Wechsel ist ausgeschlossen. Das Verfahren zur Auswahl des Wahlpflichtmoduls wird den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss fakultätsüblich bekannt gegeben. Mit der Wahl entscheidet sich der Studierende verbindlich für die Schwerpunktsetzung entweder auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts oder des Rechts der Regulierten Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr, die im Modul „Erschließung spezieller Forschungsgebiete“ fortgeführt und vertieft wird.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung ist stärker forschungsorientiert.

(2) Inhalte des Studiums sind spezifisches Arbeitsrecht; Vertragsrecht; allgemeines Steuerrecht mit Bezügen zum Steuerstrafrecht; rechtliche Zusammenhänge infolge verschiedenartiger, unternehmerischer Umstrukturierungen sowie öffentlich-rechtliche Wirkungsweisen des Wirtschaftsrechts. Lehr- und Lerngegenstand sind Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Das Studium berücksichtigt rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Zudem werden praxisbezogene Inhalte durch Praktika hergestellt. Je nach gewähltem Wahlpflichtmodul werden spezielle Inhalte des Wirtschafts- und Steuerrechts bzw. des Rechts der Regulierten Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr vermittelt.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 28 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Juristischen Fakultät. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 09.06.2010 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen



**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-1</b>	<b>Führungskompetenz</b>	<b>Prof. Dr. Büdenbender</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen im Arbeitsrecht über die spezifischen Kenntnisse des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, die zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben im Unternehmen erforderlich sind. Sie beherrschen insbesondere Fragen der Arbeitsvertragsgestaltung, des Direktionsrechts und seiner Grenzen, des Rechts der Diskriminierung von Arbeitnehmern, der Mitarbeiterbewertung sowie der einschlägigen mitbestimmungsrechtlichen Aspekte zu diesem Fragenkreis. Jenseits der rechtlichen Gesichtspunkte sind sie mit den personalwirtschaftlichen Kriterien der Mitarbeiterführung sowie mit Fragen des Verhaltens von Organisationen und Personen vertraut, um die Konsequenzen von Führungsentscheidungen für Organisationen und Mitarbeiter einschätzen zu können.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst neben dem Selbststudium Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse im Arbeitsrecht.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend zum Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt für dieses Modul 252 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-2</b>	<b>Vertragsrecht</b>	<b>Prof. Dr. Schanbacher</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind die für die Vertragsgestaltung wesentlichen schuldrechtlichen, gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekte sowie die für die Vertragsverhandlung unerlässlichen Erkenntnisse aus der interdisziplinären Verhandlungs- und Konfliktforschung. Die Verhandlungsfähigkeit der Teilnehmer wird in Preis-, Vertrags- und Vergleichsverhandlungen geübt. Die Studierenden sind in der Lage, im Wirtschaftsleben elementare Vertragsentwürfe unter Ausgleich möglicherweise widerstreitender Aspekte und Interessen zu formulieren. Außerdem beherrschen sie die Grundlagen der Verhandlungsführung und Konfliktbeilegung.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst neben dem Selbststudium, Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und zueinander alternativ eine Prozesssimulationen oder einen Workshop im Umfang von jeweils 2 SWS, je nach konkreten Lehrveranstaltungsangebot.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Kenntnisse im Schuldrecht und im Gesellschaftsrecht.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 168 Stunden.</p>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-3</b>	<b>Einführung in das Steuerrecht</b>	<b>Prof. Dr. Dirk Jäschke</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind mit der Systematik des allgemeinen steuerlichen Verfahrensrechts sowie des Einkommensteuerrechts vertraut. Sie kennen die Besonderheiten des Steuerstrafrechts und wissen um die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Steuerrechts. Sie sind in der Lage, ein Steuerschuldverhältnis verfahrensrechtlich zu beurteilen und in diesem tätig zu werden. Sie verfügen über die nötigen Grundkenntnisse, um die einkommenssteuerliche Behandlung wirtschaftlicher Tätigkeiten natürlicher Personen beurteilen zu können.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst neben dem Selbststudium, Vorlesungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse im Zivil- und Öffentlichen Recht.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist Pflichtmodul des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 168 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-4</b>	<b>Rechtsfragen des Strukturwandels im Unternehmen</b>	<b>Prof. Dr. Ursula Stein</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die zivil-, gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Grundlagen von Umstrukturierung und Nachfolge im Unternehmen durch Mergers & Acquisitions, Insolvenz und Erbfall, sie verfügen über Kenntnisse im Bilanzrecht (Handelsbilanz, Steuerbilanz) sowie über grundlegende Kenntnisse der steuerrechtlichen Aspekte von Strukturänderungen wie etwa Umwandlungssteuerrecht, die einkommensteuerliche Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge oder von Erbfall und Erbauseinandersetzung. Sie sind mit den wichtigsten Gestaltungsoptionen für Unternehmensumstrukturierungen und Unternehmensnachfolge vertraut.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst neben dem Selbststudium, Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 6 SWS und Workshops im Umfang von 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Grundkenntnisse im Zivil- und Gesellschaftsrecht, im Einkommensteuerrecht und in der Vertragsgestaltung.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von jeweils 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 448 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-5</b>	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht</b>	<b>Prof. Ulrich Fastenrath</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Gegenstand der Lehrveranstaltung sind das fiskalische Handeln des Staates durch öffentliche Unternehmen, Rechtsfragen und Erscheinungsformen der Privatisierung unter Einbeziehung von Public-Private-Partnerships sowie die Wirtschaftsförderung und die öffentliche Auftragsvergabe. Die Teilnehmer kennen die Funktionen, Instrumente und Wirkungsweisen staatlicher Wirtschaftsteuerung durch Wirtschaftsförderung und staatliche Teilnahme am Wettbewerb.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst neben dem Selbststudium Vorlesungen im Umfang von 2 SWS.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse des gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmens für wirtschaftliche Betätigung einschließlich der Wirtschaftsverwaltung und des Gewerberechts.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung und Wahlpflichtmodul im LL.M.-Studiengang für ausländische Graduierte.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird im jährlich im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 112 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-6</b>	<b>Praxis im Wirtschaftsrecht</b>	<b>Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden haben einen Einblick in die praktische Tätigkeit von Unternehmen, Organisationen, Gerichten oder Kanzleien im Bereich des Wirtschaftsrechts. Sie sind befähigt, theoretische Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Lösungen für die sich hier stellenden spezifischen Probleme zu finden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von 4 Monaten.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden solide juristische Kenntnisse im Bereich des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts sowie Grundkenntnisse des Strafrechts, die nach Umfang und Niveau dem Wissensstand eines juristischen Bachelor entsprechen.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus dem Praktikumsbericht als unbenotete Prüfungsleistung, welche die während des Praktikums übertragenen Tätigkeiten und Ergebnisse im Wesentlichen wiedergibt. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 13 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist die Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, welche Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit wiedergibt.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 24 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 672 Arbeitsstunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-7</b>	<b>Praxis im Wirtschaftsrecht</b>	<b>Prof. Dr. Horst-Peter Götting, LL.M. (London)</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Ziel ist die Einführung in neuere Forschungsergebnisse des vom Studierenden gewählten Wahlpflichtmoduls. Das Forschungsseminar dient der Vertiefung der Kenntnisse aus dem Wahlpflichtmodul. Im Selbststudium und im Rahmen eines Referates setzen sich die Studierenden mit Literatur zu einer ausgewählten Forschungsthematik vertieft auseinander und bereiten sich so auf die Herangehensweise an die Bearbeitung einer Forschungsfrage vor. Im Rahmen der Veranstaltung werden Themen, Konzept und Grobgliederung eines einschlägigen Forschungsbeitrages erarbeitet. Die Studierenden können eine Forschungsfrage im Rahmen der speziellen Masterausrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Seminar (Blockveranstaltung) im Umfang von 5 SWS sowie das Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen aus den Modulen WR-1 bis WR-6 sowie die Kompetenzen aus dem jeweils gewählten Wahlpflichtmodul.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Arbeitskonzeption mit Überblick über den Stand der Forschung auf einem ausgewählten Gebiet einschließlich Literaturüberblick, Konzeption und Gliederung eines Forschungsthemas sowie aus einem Referat.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der Note der Arbeitskonzeption und der Note des Referates mit einer Gewichtung von 2 zu 1 gebildet.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend zum Wintersemester angeboten. Die Präsenzveranstaltungen werden jeweils zum Ende des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 448 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-WF-1</b>	<b>Wirtschaft und Steuern</b>	<b>Prof. Dr. Ursula Stein</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Rechtskenntnisse in den Binnen- und Außenbeziehungen von Unternehmen unter Einschluss haftungsrechtlicher Aspekte. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in den für die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen praktisch bedeutsamsten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer). Sie kennen je nach Wahl die rechtlichen Rahmenbedingungen für Wirtschaftstransaktionen im deutschen und europäischen Binnenmarkt sowie das Recht der eigen- und fremdkapitalbasierten Unternehmensfinanzierung und der Rechnungslegung.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst neben dem Selbststudium Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften im Umfang von insgesamt 8 SWS. Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen aus einem Katalog auswählen, der jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gemacht wird.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Solide Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht, Grundkenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht, in der Abgabenordnung und im Einkommen- und Bilanzsteuerrecht.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist eines der beiden Wahlpflichtmodule des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei gemäß Katalog zum Master-Studiengang Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung vorgegebenen Prüfungsleistungen. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss jeweils zu Semesterbeginn festgesetzt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul werden 19 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand eines Studierenden beträgt für dieses Modul 532 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
<b>WR-WF-2</b>	<b>Regulierte Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr</b>	<b>Prof. Dr. Martin Schulte</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden verfügen über die theoretischen und dogmatischen Grundlagenkenntnisse zu den rechtlichen Zusammenhängen der Regulierung und zu den die einzelnen regulierten Märkte (Energie, Telekommunikation und Post, Verkehr, Umwelt) übergreifenden Wirkungsmechanismen. Im Bereich einzelner Regulierungssektoren besitzen sie je nach Wahl vertiefte Kenntnisse über die spezifischen Rechtsaspekte der Regulierung komplexer Märkte (Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, Flughäfen und Eisenbahnen). Diese betreffen vor allem Fragen der Ziele, Instrumente, Organisation, Verfahrensstrukturen und des Rechtsschutzes des jeweiligen Regulierungsregimes. Mit dem in den verschiedenen Regulierungsfeldern erworbenen Wissen können die Studierenden komplexe Sachlagen analysieren, Rechtsprechung, Behördenpraxis sowie Literatur kritisch auswerten und ggf. eine eigenständige Rechtsauffassung entwickeln. Zudem sind sie in der Lage, die sektorspezifischen Regulierungsstrukturen vor dem Hintergrund der supranationalen und nationalen Rahmenbedingungen zu abstrahieren, um rechtlich fundierte Analysen und Problemlösungsvorschläge auf dem Gebiet anderer regulierter Märkte zu erarbeiten.</p>	
<b>Lehrformen- und Lernformen</b>	<p>Das Modul umfasst neben dem Selbststudium Vorlesungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften im Gesamtumfang von 8 SWS. Die Studierenden können die Lehrveranstaltungen aus einem Katalog auswählen, der jeweils zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gemacht wird.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse im Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.</p>	
<b>Verwendbarkeit</b>	<p>Dieses Modul ist eines der beiden Wahlpflichtmodule des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei gemäß Katalog zum Master-Studiengang Wirtschaftsrecht - Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung vorgegebener Prüfungsleistungen. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Prüfungsausschuss jeweils zu Semesterbeginn festgesetzt und fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 19 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.</p>	

<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester angeboten
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 532 Stunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.

## Anlage 2:

Studienablaufplan – mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/S/PS/W/Ü	V/S/W/Ü	V/S/P	V/S/P	
Pflichtmodule						
WR-1	Führungskompetenz	2/0/0/0/0	2/0/0/0 1 PL			9
WR-2	Vertragsrecht	2/0/0/2/0 oder 2/0/2/0/0 2 PL				6
WR-3	Einführung in das Steuerrecht	4/0/0/0/0 1 PL				6
WR-4	Rechtsfragen des Strukturwandels im Unternehmen	4/0/0/0/0 1 PL	2/0/2/0 1 PL			16
WR-5	Öffentliches Wirtschaftsrecht		2/0/0/0 1 PL			4
WR-6	Praxis im Wirtschaftsrecht			4 Monate Praktikum (0/0/8) 1 PL		24
WR-7	Erschließung spezieller Forschungsgebiete			0/1/0***	0/4/0****2 PL	16
Wahlpflichtmodule**						
WR-WF-1	Wirtschaft und Steuern	2 SWS*/1 PL	6 SWS*/1 PL			19
WR-WF-2	Regulierte Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr	2 SWS*/1 PL	6 SWS*/1 PL			19
					Master-Arbeit	20
<b>LP</b>		28	32	30	30	120

\* Art der Lehrveranstaltung nach Wahl des Studierenden aus dem Katalog zum MA Wirtschaftsrecht

\*\* Es ist ein Wahlpflichtmodul verbindlich zu wählen.

\*\*\* Blockveranstaltung gg. Ende der Lehrveranstaltungszeit

\*\*\*\* Blockveranstaltung mit Beginn der Lehrveranstaltungszeit

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

PS Prozesssimulation

W Workshop

PVL Prüfungsvorleistung(en)

PL Prüfungsleistung(en)

# Technische Universität Dresden

## Juristische Fakultät

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung

Vom 13.03.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminare
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 28 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
  3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Diese Abmeldung stellt keinen Rücktritt im Sinne von § 12 dar.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht-Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminare (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Referate (§ 9) und/oder
5. Sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen an der TU Dresden sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäß-

ßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen juristischen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen; § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminare**

(1) Durch Seminare soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit schriftlich (Seminararbeit) bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Teil der Seminarleistung ist die mündliche Beteiligung.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 100 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten je zu prüfenden Studierenden. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.



(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden innerhalb einer Woche ab Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können auf Antrag im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht.

## **§ 9 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 u. 2 gilt entsprechend.

(3) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte, Präsentationen, Arbeitskonzepte, Thesenpapiere, Textanalysen oder Recherchen.

- (2) 1. Praktikumsberichte sind formalisierte Berichte über die übertragenen Tätigkeiten und Ergebnisse des Praktikums.
2. Präsentationen sind mediengestützte Vorstellungen über ein vorgegebenes Thema.
3. Arbeitskonzepte sind Überblick über den Stand der Forschung auf einem ausgewählten Gebiet einschließlich Literaturüberblick zur Konzeption und Gliederung einer Master-Arbeit.
4. Thesenpapiere sind schriftliche Zusammenfassungen der zentralen Annahmen und Aussagen eines Referates.
5. Textanalysen sind Untersuchungen und Darstellungen von juristischen Texten unter Anwendung juristischer Methoden und Techniken.
6. Recherchen sind Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema unter schriftlicher Angabe der Quellen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit 2facher Gewichtung der Leistungspunkte und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1 ein. Es wird nur die erste Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (nicht bestanden) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

## **§ 13**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Master-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht

mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des

erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(4) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Amtszeit der Hochschullehrer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Studenten beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt,

wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, insbesondere die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung besitzt.

## **§ 20**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der TU Dresden durchgeführt und betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache zu verfassen und in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form als pdf-Dokument fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln entsprechend § 11 Abs. 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bemühen sich die Prüfer um einen Konsens. Gelingt das nicht, ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten maßgebend. § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden geführten Siegel versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die



Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, umfasst betreute Praxiszeit von vier Monaten und schließt mit der Master-Arbeit ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in acht Modulen sowie der Master-Arbeit erworben.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Das Thema der Masterarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 74 Leistungspunkte erworben hat und das Modul „Erschließung spezieller Forschungsgebiete“ mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und das gewählte Modul des Wahlpflichtbereiches sowie die Master-Arbeit.

(2) Pflichtmodule sind  
1. Führungskompetenz

2. Vertragsrecht
3. Einführung in das Steuerrecht
4. Rechtsfragen des Strukturwandels im Unternehmen
5. Öffentliches Wirtschaftsrecht
6. Praxis im Wirtschaftsrecht
7. Erschließung spezieller Forschungsgebiete

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Wirtschaft und Steuern
  2. Regulierte Märkte in Energie, Umwelt, Technik und Verkehr,
- wovon eins zu wählen ist. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 27**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen; es werden 20 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 2 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

## **§ 28**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „ Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.) verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Juristischen Fakultät vom 09.06.2010, im Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung durch das Rektorat vom 24.02.2015.

Dresden, den 13.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## Anzeige über die Ungültigkeit von 19 Dienstsiegeln der Hochschule Bochum

An der Hochschule Bochum wurde mit § 10 Abs. 3 der Grundordnung geregelt, dass die „Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ ab dem 01.03.2015 die Bezeichnung „Kanzlerin“ führt.

Die großen Dienstsiegel Nummer 1 bis 19 wurden mit Schreiben vom 18.03.2015 für ungültig erklärt.

### **Beschreibung:**

Farbdrucksiegel: (ca. 35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes.  
Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt.

Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des jeweiligen Siegels „1“ bis „19“ abgebildet.

äußere Umschrift oben: Hochschule Bochum  
darunter: Nummer 1 – 19 fortlaufend  
äußere Umschrift unten: Die Vizepräsidentin Wirtschaft- und Personalverwaltung

Am Außenrand befindet sich mittig rechts und links die Kennung: ●  
Ein Abdruck steht nicht zur Verfügung.

Ab dem 01.03.2015 gelten die neuen großen Dienstsiegel Nummer 1 bis 19.

### **Beschreibung:**

Farbdrucksiegel: (ca. 35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes.  
Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt.

Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des jeweiligen Siegels „1“ bis „19“ abgebildet.

äußere Umschrift oben: Hochschule Bochum  
darunter: Nummer 1 – 19 fortlaufend  
äußere Umschrift unten: Die Kanzlerin

Am Außenrand befindet sich mittig rechts und links die Kennung: ●

### **Original:**

**Größe 35 mm**



Alle anderen Dienstsiegel sind von dieser Regelung nicht betroffen.

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften**

### **Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics**

Vom 18.03.2015

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Modulbeschreibungen

Anlage 2 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Absolventen des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics sind auf der Basis vermittelter Methoden und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit befähigt. Die Studierenden können komplexe Problemstellungen aufgreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus lösen. Die Studenten verfügen über ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens, über methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben. Die Studenten sind in der Lage, wissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, Kommunikation auf multidisziplinärer Ebene zu üben und wirtschaftliche Probleme zu lösen.

(2) Die Absolventen kennen Methoden, Techniken und Werkzeuge für die Herstellung organischer Elektronik sowie die Möglichkeiten der Anwendung. Sie sind in der Lage, Problemstellungen aus diesen Themenbereichen zu analysieren und darauf aufbauend entsprechend effektive Lösungen zu entwickeln. Sie erkennen die Zusammenhänge und Abhängigkeiten dieser Schwerpunkte und können sie bei der Lösungsfindung berücksichtigen. Die Absolventen sind mit den neuesten Forschungen und Entwicklungen auf diesen Themengebieten vertraut und können sich konstruktiv in den Prozess einbringen.

(3) Durch ihr breites fachliches Wissen sowie ihre im Rahmen von international ausgerichteten Modulen erworbene Vertrautheit mit der weltweiten Forschungsgemeinschaft auf den Gebieten der Konzeption, der Herstellung und der Anwendung und Integration organischer Elektronik sind Absolventen dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit und gewählter Spezialisierung in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der Konzeption, der Herstellung, in der Anwendung oder Integration von organischer Elektronik zu bewältigen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, oder ein anderer berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen insbesondere in Höherer Mathematik.
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache. Sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, hat der Nachweis anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: 6,0, TOEFL: 550 Punkte) zu erfolgen.

3. der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics. Hierzu gehören fundierte Kenntnisse der Grundlagen der klassischen Physik mit Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und Quantentheorie sowie Grundkenntnisse in Chemie. Das Bewerbungs- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie die Einsetzung und die Aufgaben des Zulassungsausschusses zur Durchführung des Verfahrens werden durch eine Eignungsfeststellungsordnung geregelt.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

#### **§ 5**

#### **Lehr- und Lernformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Sprachkurse, Projekte sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt, wobei der Studierende an Vorlesungen im Allgemeinen rezeptiv beteiligt ist. Deshalb werden Vorlesungen in der Regel durch Übungen ergänzt, in denen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen ermöglicht wird.
- (3) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (4) Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Sie veranschaulichen experimentell die bereits theoretisch behandelten Sachverhalte und vermitteln den Studierenden eigene Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit Geräten, Anlagen und Messmitteln.
- (5) Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
- (6) In Projekten führt der Studierende wissenschaftliche Arbeiten durch, entwickelt dabei die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie zum Erarbeiten eigenständiger Lösungsbeiträge und deren Umsetzung innerhalb einer vorgegebenen Frist. Ebenso wird die Fähigkeit entwickelt und trainiert, die Ergebnisse in fachspezifischer Form zu dokumentieren und sachlich wie sprachlich korrekt darzustellen.
- (7) Im Selbststudium kann der Studierende die Lehrinhalte nach eigenem Ermessen erarbeiten, wiederholen und vertiefen.

## **§ 6**

### **Aufbau und Ablauf des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das 4. Semester dient dem Anfertigen der Master-Arbeit.

(2) Das Studium umfasst elf Pflichtmodule. Das Modul Specialization Module bietet mehrere wahlpflichtige Inhalte, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Inhalte des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium beinhaltet Pflichtmodule mit den Themengebieten Halbleitertechnologie, Molekulare Elektronik, organische Halbleiter, Analytik und Messtechnik sowie Prozessierungstechnologie.

(3) Die Themen der Module mit wahlpflichtigem Inhalt sind erweiterte Grundlagen der Chemie und Physik (je nach Hintergrund des Studierenden), Materialien und Materialbearbeitung (z.B. Herstellung, Strukturierung, Charakterisierung und Oberflächenchemie), Optoelektronik sowie Anwendungen organischer und molekularer Elektronik (z.B. als Bauteile, bei der Integration von Schaltungen, Speichertechnik und Mikrosystemtechnik).

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen



(Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und die Verteidigung.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

## **§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) In vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 13.06.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 10.03.2015.

Dresden, den 18.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1**  
**Modulbeschreibungen**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-1.1	Concepts of Molecular Modelling	Prof. Cuniberti
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden kennen die Grundlagen der theoretischen Beschreibung von Elementen der Nanophysik mit den Schwerpunkten: Quantenmechanik, Normalschwingungen, Molekulardynamik-Simulation und Monte-Carlo-Methode. Sie kennen die mathematischen Ansätze und die numerischen Methoden, um die Dynamik von Molekülen quantitativ zu charakterisieren, und sind in der Lage, diese in Computerprogrammen zu modellieren.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst insgesamt 2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übung, 2 SWS Praktika und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der Grundlagen der Mathematik (Analysis und Lineare Algebra) und Physik (klassische Mechanik) auf Bachelor-Niveau.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Master-Studiengänge Nano-Biophysics und Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 10 Teilnehmern aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (1. Prüfungsleistung) und einer Projektarbeit (2. Prüfungsleistung). Bei bis zu 10 Teilnehmern wird die Klausurarbeit (1. Prüfungsleistung) durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung mit der Dauer von 20 Minuten ersetzt. Die Art der konkreten Prüfungsleistung wird den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. (Das Bestehen der Modulprüfung setzt voraus, dass die mündliche Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde).	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-1.2	Semiconductor Technology	Prof. Bartha
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst inhaltlich die technologischen Grundlagen zur Fertigung von Mikro- und Nanobauteilen, sowie die Fertigungskonzepte für integrierte Schaltkreise. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wirkungsweise von Einzeltechnologien zur Fertigung von Mikro- und Nanobauteilen zu beschreiben,</li> <li>- mit grundlegenden Prinzipien zur Herstellung und Miniaturisierung von Bauelementen und Schaltkreisen zu arbeiten,</li> <li>- die Einzeltechnologien zu komplexen Prozessabläufen zusammen zu fügen und deren Zusammenwirken zu erklären.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst insgesamt 6 SWS Vorlesungen, 1 SWS Praktika und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Master-Studiengänge Nano-electronic Systems und Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Sie besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-1.3	Organic Semiconductors	Prof. Malte Gather
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Eigenschaften: Bindungen, Hybridisierung,</li> <li>- Optische Eigenschaften,</li> <li>- Elektronische Eigenschaften,</li> <li>- Dotierung,</li> <li>- Vergleich mit klassischen Halbleitern,</li> <li>- Bauelementkonzepte.</li> </ul> <p>Die Studierenden verfügen sowohl über Grundlagen- als auch weiterführende Kenntnisse über Organische Halbleiter und können diese anwenden. Weiterhin verfügen Sie über einen Überblick über aktuelle Forschungsanliegen auf diesem und auf angrenzenden Gebieten.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Seminar, 2 SWS Vorlesungen und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer unbenoteten Präsentation.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 1 Satz 5 PO der Note der Klausurarbeit.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-1.4	Basics Module	Studiendekan
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Kenntnisse, die in Ihrem jeweiligen Bachelor-Studium nicht gelehrt wurden. Das können Kenntnisse der Festkörper- und Halbleiterphysik, der allgemeinen und präparativen organischen Chemie oder der Grundlagen der Schaltungstechnik sein.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Basispunkten aus dem Katalog Basics des Studiengangs zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics. Die im Modul vermittelten Kenntnisse sind Voraussetzung für die Teilnahme am Modul OME-E2.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Basics vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 14 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-2.1	Soft Condensed Matter Theory	Prof. Sommer
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalte des Moduls sind:  Theoretische Prinzipien der Physik weicher Materie, Theorie des Phasenübergangs, statistische Modelle, Flüssigkristalle (Prinzipien, geordnete Phasen, statistische Modelle), Polymere (ideale Polymerketten, excluded volume, states of polymer systems, dynamics, Ladungseffekte), biologische Polymersysteme (DNA und Proteine, Wechselwirkungen zwischen DNA und Proteinen – das Lactose Operon in Escherichia Coli, Chromatin).  Die Studenten verfügen über grundlegendes Wissen über die Physik kondensierter weicher Materie, die für weiterführende Kurse in Biologischer Physik und Polymerphysik erforderlich sind.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Solide Grundkenntnisse der Physik (Thermodynamik, statistische Physik, Quantenmechanik, Elektrodynamik) und Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit mehreren Variablen, Vektorrechnung).	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Sie besteht aus einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-2.2	Optoelectronics	Prof. Leo
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul befasst sich mit der Wechselwirkung von Elektromagnetischen Wellen und Festkörpern. Dies umfasst die Ausbreitung von EM-Wellen in Schichtstrukturen, die optischen Eigenschaften von Festkörpern und die Erzeugung von Ladungsträgern. Dieses Wissen wird angewandt auf die Solarenergiekonversion, wo insbesondere der photovoltaische Effekt und seine Umsetzung in Solarzellen betrachtet wird. Die Studierenden beherrschen die Grundkonzepte der Opto-elektronik und können sie auf den Entwurf von Bauelementen anwenden.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-3.1	Molecular Electronics	Prof. Cuniberti
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studenten kennen die Grundlagen der Molekularelektronik mit den Schwerpunkten: experimentelle Methoden, physikalische Effekte und theoretische Werkzeuge, z.B. Einzelmolekülelektronik, Rasterprobe und Break-junction Techniken, Transportmechanismen auf der Nanoskala, molekulare Bauteile (Dioden, Transistoren, Sensoren) und molekulare Architekturen. Die Studenten kennen die wichtigsten experimentellen und theoretischen Methoden zur Untersuchung von Ladungstransport auf der molekularen Skala.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul des Master-Studiengangs Nanoelectronic Systems und ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Sie besteht bei mehr als 10 Teilnehmern aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten. Bei bis zu 10 Teilnehmern wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 20 Minuten ersetzt. Die Art der konkreten Prüfungsleistung wird den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	



<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-3.2	Materials for Nanoelectronics and Printing Technology	Prof. Richter
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst inhaltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die werkstofflichen Grundlagen für die Nanoelektronik sowie</li> <li>- die Grundlagen der Drucktechnik.</li> </ul> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit aus der Kenntnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Aufbaus, der Eigenschaften, der Herstellung und der Strukturbildung von Materialien sowie</li> <li>- der Effekte und den Grundtypen kleiner Strukturen die Möglichkeiten und Herausforderungen nanoelektronischer Materialsysteme ableiten zu können.</li> </ul> <p>Die Studenten können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus der Kenntnis verschiedener Drucktechniken die Möglichkeiten des Funktionsdrucks abschätzen sowie</li> <li>- für unterschiedlichste Zielstellungen die geeigneten Druckverfahren begründen.</li> </ul>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesungen, 2 SWS Praktika und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht bei mehr als 20 Teilnehmern aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten und einer Sammlung von Praktikumsprotokollen. Bei bis zu 20 Teilnehmern werden die Klausurarbeiten jeweils durch mündliche Prüfungsleistungen als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; ggf. wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums schriftlich bekannt gegeben.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden Prüfungsleistungen mit jeweiliger Gewichtung von 40% und der Note der Sammlung von Praktikumsprotokollen mit Gewichtung 20%.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-3.3	Physical Characterization of Organic and Organic-Inorganic Thin Films	Prof. Dr. Ehrenfried Zschech
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Inhalt des Moduls sind heute und künftig vor allem in der organischen Elektronik eingesetzte physikalische Analyseverfahren, in denen sowohl Halbleiter, Metalle und Gläser als auch organische Materialien eingesetzt werden. Die Bedeutung der Material- und Prozess-Charakterisierung für Funktionalität, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit organischer Elektronik ist umfasst. Thema ist zudem die enge Verflechtung von Bauelemente-Design, Technologie, Werkstoffen und Analytik. Die Studierenden kennen verschiedene Techniken zur Charakterisierung von dünnen organischen und organisch-anorganischen Schichten. Sie beherrschen sowohl theoretische Grundlagen der physikalischen Analyseverfahren als auch deren Anwendung zur Charakterisierung dünner organischer und anorganischer Schichten und Schichtsysteme sowie deren Grenzflächen. Die Studenten können ausgewählte Methoden experimentell anwenden.</p>	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul besteht aus 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Praktikum (geblockt in der vorlesungsfreien Zeit) und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Physik-Kenntnisse auf Bachelor-Niveau, insbesondere Kenntnisse in klassischer Physik und Festkörperphysik.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und dem Praktikums-Protokoll.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem Mittelwert der Noten der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst ein Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-E1	Project Work	Studiendekan
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Inhalte des Moduls ist die Forschung, Entwicklung, Modellierung, Berechnung, Projektierung im Bereich organische Elektronik oder angrenzenden Gebieten. Die Studenten besitzen Kompetenzen in der Bearbeitung komplexer Problemstellungen in der wissenschaftlichen Berufspraxis und können deren Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. Sie verfügen über soziale Kompetenzen der fachgerechten Kommunikation sowie im Projekt- und Produktmanagement.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Das Modul umfasst ein Praktikum im Umfang von 200 Stunden und Selbststudium.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>		
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Projektarbeit.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnend im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortlicher Dozent</b>
OME-E2	Specialization Module	Studiendekan
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse aktueller Fragestellungen und neuester Entwicklungen auf Teilgebieten der organischen und molekularen Elektronik nach Wahl des Studierenden. Sie sind in der Lage, sich innerhalb der nach eigener Schwerpunktsetzung gewählten Fachgebiete sicher zu orientieren und kennen die neuesten Entwicklungen. Sie sind im Laufe des ersten Modulsemesters in der Lage, eine angemessene Wahl für das Thema der Projektarbeit zu treffen, und sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, eine angemessene Wahl für das Thema der Masterarbeit zu treffen.	
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Basispunkten aus dem Katalog Specials des Studiengangs zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Kenntnisse der Chemie, Physik und Schaltungstechnik, wie sie im Modul Basics Module vermittelt werden.	
<b>Verwendbarkeit</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Specials vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Moduls</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr beginnen im Sommersemester angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Semester.	

## Anlage 2

Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul- Nummer	Modul-Name	1	2	3	4	Leistungs- Punkte
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
OME-1.1	Concepts of Molecular Modelling	2/2/0/2 2xPL				9
OME-1.2	Semiconductor Technology	4/0/0/0	2/0/0/1 PL			10
OME-1.3	Organic Semiconductors	0/0/2/0 PL	2/0/0/0 PL			5
OME-1.4	Basics Module	*/*/*/* PL*				14
OME-2.1	Soft Condensed Matter Theory		3/1/0/0 PL			5
OME-2.2	Optoelectronics		4/0/0/0 PL			6
OME-3.1	Molecular Electronics			2/2/0/0 PL		6
OME-3.2	Materials for Nanoelectronics and Printing Technology			4/0/0/2 3xPL		7
OME-3.3	Physical Characterization of Organic and Organic-Inorganic Thin Films			2/0/0/2 2xPL		5
OME-E1	Project Work		200 Stunden Praktikum PL			8
OME-E2	Specialization Module		*/*/*/* PL*	*/*/*/* PL*		15
					Masterarbeit	29
					Verteidigung	1
<b>Summe der Leistungspunkte</b>		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>

V/Ü/S/P Vorlesungen/Übungen/Seminare/Praktika

PL Prüfungsleistung(en)

\* gemäß Wahl des Studierenden

# Technische Universität Dresden

## Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

### Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics

Vom 18.03.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Verteidigung
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Verteidigung
- § 28 Master-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und der Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Arbeit, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und die Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin der Verteidigung informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und



2. die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 25 nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zur Verteidigung aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Organic and Molecular Electronics erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. mündliche Prüfungsleistungen (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. Referate (§ 9) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 11 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 18 als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 20 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Kolloquien, Belege, Übungsaufgaben, rechnergestützte Testaufgaben und Experimente, Laborpraktika, (eine Sammlung von) Protokollen, Praktikumsberichte und Präsentationen.

(2) Das Kolloquium ist eine zusammenfassende Darstellung eines selbstständig erarbeiteten Ergebnisses in einem Vortrag mit anschließender fachlicher Diskussion.

(3) Ein Beleg ist eine zusammenfassende Darstellung eines selbstständig erarbeiteten Ergebnisses in einer wissenschaftlichen Dokumentation.

(4) In einem Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten chemischen oder physikalisch-technischen Themenkreises nach. Das Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über das Ergebnis eines Praktikums, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener

sener Weise darlegen und diskutieren zu können. Dagegen weist ein Praktikumsbericht formlos Ablauf, Inhalt, Ergebnis und erworbene Kompetenzen einer berufspraktischen Tätigkeit nach.

(5) Mit Übungsaufgaben sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Stoff eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte abdecken, umsetzen können. Rechnergestützte Testaufgaben weisen die Kompetenz des Studierenden bezüglich des eigenständigen Anwendens theoretischen Wissens in vorgegebenen Lernstrukturen nach. In einem Experiment weist der Studierende seine Kompetenz nach, ausgewählte physikalische oder chemische Phänomene sicher zu erkennen, nachzuweisen bzw. darzustellen.

(6) Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

(7) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 7 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 11

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit dreißigfachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1 ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note der Verteidigung mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Gesamtnote lautet bei überragenden Leistungen (bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2 und der Endnote der Master-Arbeit bis einschließlich 2,0) „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und die Verteidigung entsprechend.

### **§ 13**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit sowie die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder wenn feststeht, dass gemäß § 11 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder die Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14 Freiversuch**

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Organic and Molecular Electronics ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrats Physik. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.



(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und die Verteidigung beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Master-Prüfung**

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die in § 2 der Studienordnung festgelegten Ziele des Studienganges erreicht werden.

## § 20

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Verteidigung**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Organic and Molecular Electronics an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache in zwei maschineschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seine entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-

Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 7 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Master-Urkunde**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Das Zeugnis wird zusätzlich vom Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unterzeichnet.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie die Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie die Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie deren Übersetzung sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement, sowie deren Übersetzungen einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und der Verteidigung ab.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und der Verteidigung erworben.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung**

Vor dem Beginn der Master-Arbeit müssen alle Pflichtmodule mit Ausnahme des Specialization Module und maximal eines weiteren Moduls bestanden sein. Vor der Verteidigung der Master-Arbeit muss die Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

## **§ 26**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und die Verteidigung.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

- Concepts of Molecular Modelling
- Semiconductor Technology
- Organic Semiconductors
- Basics Module
- Soft Condensed Matter Theory
- Optoelectronics
- Molecular Electronics
- Materials for Nanoelectronics and Printing Technology
- Physical Characterization of Organic and Organic-Inorganic Thin Films
- Project Work
- Specialization Module.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 27**

### **Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Verteidigung**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 23 Wochen, es werden 29 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verteidigung hat einen Umfang von 60 Minuten. Durch die erfolgreiche Verteidigung der Master-Arbeit wird ein Leistungspunkt erworben.

## **§ 28**

### **Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

### **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 13.06.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 10.03.2015.

Dresden, den 18.03.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen